



Niedersächsisches
Finanzgericht

Jahresbericht 2022



Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	1
Vorwort.....	2
Allgemeines	4
Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Finanzgerichts	4
Struktur und Besetzung des Niedersächsischen Finanzgerichts	5
Instanzenzug.....	6
Geschäftszahlen des Jahres 2022	7
Rechtsprechung des Finanzgerichts im Jahr 2022.....	10
Entscheidungen des Bundesfinanzhofs.....	29
Personelle Veränderungen	34
Neue Senatsvorsitzende	34
Neue Finanzrichterinnen und -richter	35
Ernennungen zu Richterinnen und Richtern am Finanzgericht.....	37
Verabschiedungen in den Ruhestand.....	38
Abordnung.....	40
Öffentlichkeitsarbeit.....	41
Finanzgericht beim „Tax Career Day“ der Universität Osnabrück.....	41
Interview mit dem Presseteam des Finanzgerichts in „update!“	42
Klageverfahren live – Informationsveranstaltung für Steuerberaterinnen und Steuerberater	42
Webinar "Simply the bEST!" – Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach.....	43
Besuch des Steuerausschusses der IHK Hannover beim Finanzgericht	43
Rubrik „Gut zu wissen!“ im monatlichen Newsletter.....	44
Norddeutsche Finanzgerichtstage 2022.....	45
Sonstiges.....	47
Schülerpraktika im Niedersächsischen Finanzgericht – gar nicht langweilig!.....	47
20 Jahre gerichtsnahe Mediation	48
„Raus mit Euch!“ - 2. Gesundheitstag im Fachgerichtszentrum Hannover.....	49
Hannoversches Team gewinnt 1. Platz beim Steuerrechts-Moot Court	50
Impressum.....	51

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen den ersten Geschäftsbericht des Niedersächsischen Finanzgerichts präsentieren zu können. Dieser stellt eine komprimierte Zusammenfassung der monatlich erscheinenden Newsletter dar und erläutert darüber hinaus die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieses Gerichts.

Nach zweieinhalb Jahren Einschränkungen durch die Coronavirus-Pandemie hat sich der Sitzungsbetrieb des Niedersächsischen Finanzgerichts wieder normalisiert. Schutzvorrichtungen wie Spuckwände sind zwar noch vorhanden, wurden aber weitgehend abgebaut, die Pflicht eine Atemmaske zu tragen konnte auch aufgehoben werden. Glücklicherweise ist es uns durch diese Schutzmaßnahmen gelungen, ein Infektionsgeschehen bei mündlichen Verhandlungen zu vermeiden.

Die Pandemie hat jedoch auch angestrebte Veränderungen beschleunigt. Im Bereich der Digitalisierung der Verfahrensabläufe konnten während der letzten Jahre große Fortschritte erzielt werden. Die Beschäftigten des Niedersächsischen Finanzgerichts sind größtenteils mit Notebooks ausgestattet, sodass ein Arbeiten im Homeoffice gut möglich ist. Diese Möglichkeit konnte in einem breiten Umfang auch den Beschäftigten der Serviceeinheiten eingeräumt werden. Durch unsere moderne Telefonanlage dürfte es Ihnen vermutlich gar nicht auffallen, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter sich im Homeoffice befindet. Durch diese gemeinsame Kraftanstrengung aller Angehörigen des Gerichts konnten wir gewährleisten, dass auch in den letzten drei Jahren den Bürgerinnen und Bürgern effektiver Rechtsschutz in Steuersachen gewährt werden konnte.



Seit dem 1. Juli 2020 werden sämtliche Eingänge, die das Finanzgericht in Papierform erreichen, eingescannt, sodass sie digital vorhanden sind. Der Anteil der Scanvorgänge konnte durch die zunehmende Nutzung des beA (elektronisches Anwaltspostfach) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mittlerweile deutlich reduziert werden. Auch den Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Angehörigen vergleichbarer Berufe ist es durch die Einrichtung des beSt (elektronisches Postfach für steuerberatende Berufe) seit Beginn des Jahres 2023 möglich, papierlos mit dem Niedersächsischen Finanzgericht zu kommunizieren. Das beschleunigt die Kommunikation erheblich und vereinfacht diese.

Weiterhin ist es gelungen während der zurückliegenden Jahre einen Sitzungssaal mit einer Videokonferenztechnik auszustatten, sodass mündliche Verhandlungen auch ohne körperliche Anwesenheit im Sitzungssaal möglich sind. Dies bietet sich insbesondere für Beteiligte an, die einen längeren Anfahrtsweg haben oder die an einer Beeinträchtigung leiden, die zwar ihre Reisefähigkeit einschränkt, jedoch nicht die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz. Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind allerdings die Richterinnen und Richter auch bei einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz in der jeweiligen Besetzung im Sitzungssaal anwesend.

Durch technische Möglichkeiten ist es auch gelungen, hausinterne Fortbildungen während der Einschränkungen durch das Coronavirus durchzuführen. Mittlerweile finden unsere Fortbildungen als sogenannte Hybrid-Veranstaltungen statt, sodass ein Teil der Teilnehmenden im Vortragssaal anwesend sein kann, ein anderer Teil sich digital zugeschaltet. Ein Format, das den Bedürfnissen der Beschäftigten des Niedersächsischen Finanzgerichts sehr entgegenkommt.

Im Jahr 2022 war es auch wieder möglich eine Einführungsveranstaltung für Steuerberaterinnen und Steuerberater bzw. Beschäftigte der Finanzverwaltung mit einer kleineren Personenanzahl durchzuführen. Hierzu und zu weiteren Veranstaltungen erfahren Sie in diesem Geschäftsbericht mehr.

Mein besonderer Dank gilt Frau Richterin am Finanzgericht Andrea-Alexandra Bartels und Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Thomas Keß, die den Geschäftsbericht erstellt haben.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen unseres Geschäftsberichts, weiterhin alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit im Jahr 2023.

Für Anregungen und Fragen steht Ihnen das Pressteam gerne zur Verfügung (FGH-pressestelle@justiz.niedersachsen.de).

Ihre

Petra Hager

Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts

Allgemeines

Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Finanzgerichts

Das Niedersächsische Finanzgericht mit Sitz in der Landeshauptstadt Hannover ist zuständig in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten (§ 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO). Es gewährt mithin Rechtsschutz in Steuer- und Kindergeldangelegenheiten. Die Bürgerinnen und Bürger können sich an das Finanzgericht wenden, wenn sie meinen, ihr Steuerbescheid sei unrichtig oder die Familienkasse verwehre ihnen zu Unrecht Kindergeld.

Beklagter im finanzgerichtlichen Verfahren ist daher regelmäßig ein Finanzamt oder eine Familienkasse. Örtlich zuständig ist das Niedersächsische Finanzgericht für alle Verfahren, die sich gegen ein niedersächsisches Finanzamt richten. In Kindergeldsachen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des niedersächsischen Finanzgerichts dann, wenn der Kindergeldberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat (§ 38 FGO).

Darüber hinaus ist das Finanzgericht zuständig für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz im Zusammenhang mit dem Zugang zu oder dem Ausschluss von den steuerberatenden Berufen, § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO.

Für Zoll- und Verbrauchsteuersachen besteht auf Grund eines Staatsvertrags zwischen den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein gemeinsamer Senat beim Finanzgericht Hamburg. Für Klagen gegen die Festsetzung der Kfz-Steuer ist das Niedersächsische Finanzgericht zuständig, auch wenn zu Beginn des Jahres 2014 die Verwaltung auf den Bund übergegangen ist und durch die Hauptzollämter wahrgenommen wird.

Für Strafen oder Bußgelder wegen der Begehung von Steuerstraftaten (insbesondere Steuerhinterziehung) oder Steuerordnungswidrigkeiten sind nicht die Finanzgerichte, sondern die Strafverfolgungsorgane und die Strafgerichte (z.B. Amts- oder Landgericht) zuständig, §§ 385 ff. AO.

Amtshaftungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Finanzbehörden können ebenfalls nicht vor den Finanzgerichten, sondern nur vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden. Dies ergibt sich aus § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz.

Im Einzelnen besteht die Zuständigkeit des niedersächsischen Finanzgerichts daher für Streitigkeiten über

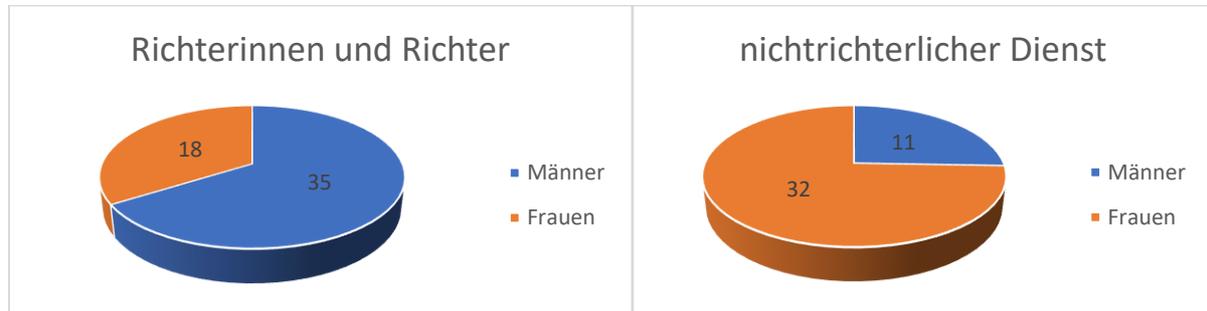
- Steuerbescheide (z.B. Einkommen-, Umsatz-, Körperschaft, Grunderwerb-, Kfz-Steuer)
- Haftungs- und Duldungsbescheide (§ 191 AO)
- Feststellungsbescheide (z.B. Gewerbesteuermessbetrag, Verlustfeststellung, einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei Personengesellschaften)
- Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter
- Berufsrechtliche Streitigkeiten in Steuerberatersachen (z.B. Prüfungsentscheidungen, Widerruf der Bestellung, Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen)
- Kindergeld

Demgegenüber ist das Niedersächsische Finanzgericht nicht zuständig für Streitigkeiten über

- Kirchensteuer
- Zoll- und Verbrauchsteuersachen (Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie z.B. Energiesteuern, Steuern auf Alkohol, Kaffee, Tabak)
- Strafen und Bußgelder bei Steuerstraftaten / Steuerordnungswidrigkeiten
- Amtshaftungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Finanzbehörden

Struktur und Besetzung des Niedersächsischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht besteht wie die anderen oberen Landesgerichte aus Senaten. Das Niedersächsische Finanzgericht verfügt derzeit über 15 Senate. In diesen sind 53 Richterinnen und Richter tätig.



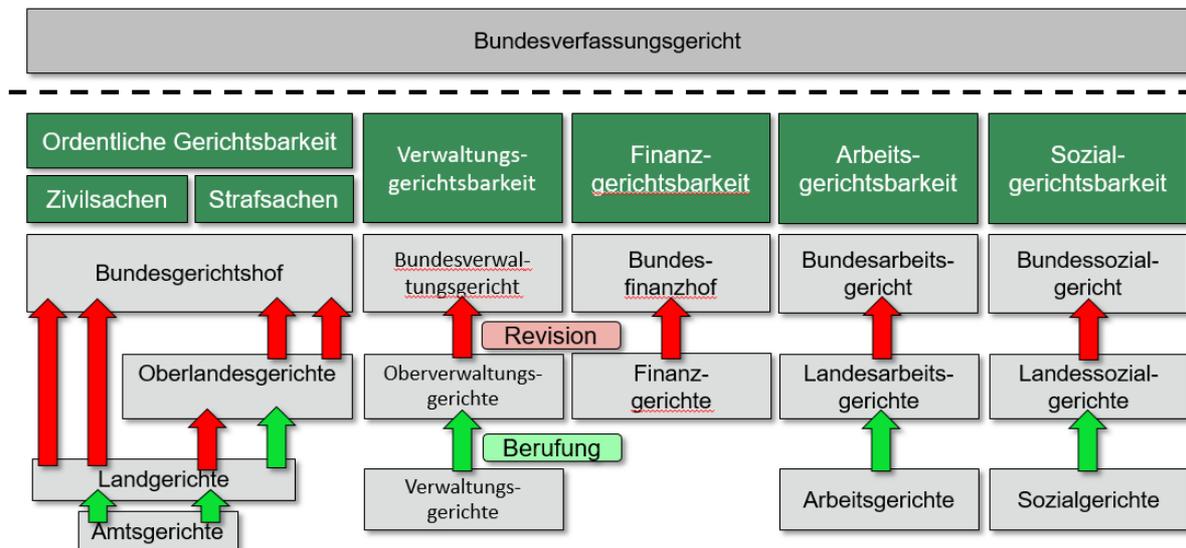
Die Senate entscheiden über die Verfahren grundsätzlich in einer Besetzung aus drei Berufsrichterinnen oder -richtern (davon eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und zwei Beisitzende) sowie zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern. Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter waren vor ihrer Tätigkeit im Finanzgericht zumeist mehrere Jahre in der Finanzverwaltung, einer anderen Gerichtsbarkeit oder in einem rechts- und steuerberatenden Beruf tätig. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf die Dauer von vier Jahren von einem Wahlausschuss bestimmt. Die Wahl erfolgt nach Vorschlagslisten, die die Präsidentin des Finanzgerichts nach Anhörung der Berufsvertretungen aufzustellen hat.

Neben der Entscheidung durch den kompletten Senat in der genannten Besetzung gibt es auch die Möglichkeit der Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied des Senates. Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Senatsmitglied (§ 21 g Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes) kann einerseits als sog. konsentierter Einzelrichter gem. § 79a Abs. 3, 4 FGO im Einverständnis mit allen Prozessbeteiligten (Kläger, Finanzamt und evtl. Beigeladene) über die Streitsache entscheiden. Andererseits kann in Fällen ohne besondere Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und ohne grundsätzliche Bedeutung der Senat den Rechtsstreit durch Beschluss auf eines seiner Mitglieder als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter übertragen, § 6 FGO.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Senaten folgt grundsätzlich dem Regionalprinzip, d. h. die Senate sind für alle Verfahren gegen die ihnen zugewiesenen Finanzbehörden zuständig. Daneben ist einigen Senaten ein sog. besonderes Arbeitsgebiet zugewiesen, innerhalb dessen diese Senate für das gesamte Land zuständig sind. Derartige Spezialzuständigkeiten bestehen z.B. für Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Haftung, Kraftfahrzeugsteuer und Vollstreckung.

Instanzenzug

Als einzige der fünf Gerichtsbarkeiten weist die Finanzgerichtsbarkeit die Besonderheit eines lediglich zweistufigen Aufbaus auf, in dem die Finanzgerichte - als obere Landesgerichte - die erste und einzige Tatsacheninstanz bilden. Im Unterschied zu einigen anderen Flächenstaaten hat Niedersachsen nur ein - für das ganze Land zuständiges - Finanzgericht errichtet und auch auf die Einrichtung von Außeninstanzen verzichtet. Das einzige Finanzgericht in Niedersachsen ist daher das Niedersächsische Finanzgericht mit Sitz in Hannover.



Das Niedersächsische Finanzgericht entscheidet also als oberes Landesgericht in der ersten Instanz. Dies ist die einzige Tatsacheninstanz. Eine Berufungsinstanz gibt es - anders als z.B. bei den Zivilgerichten - nicht.

Die zweite Instanz im finanzgerichtlichen Verfahren ist der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München. Er ist zuständig

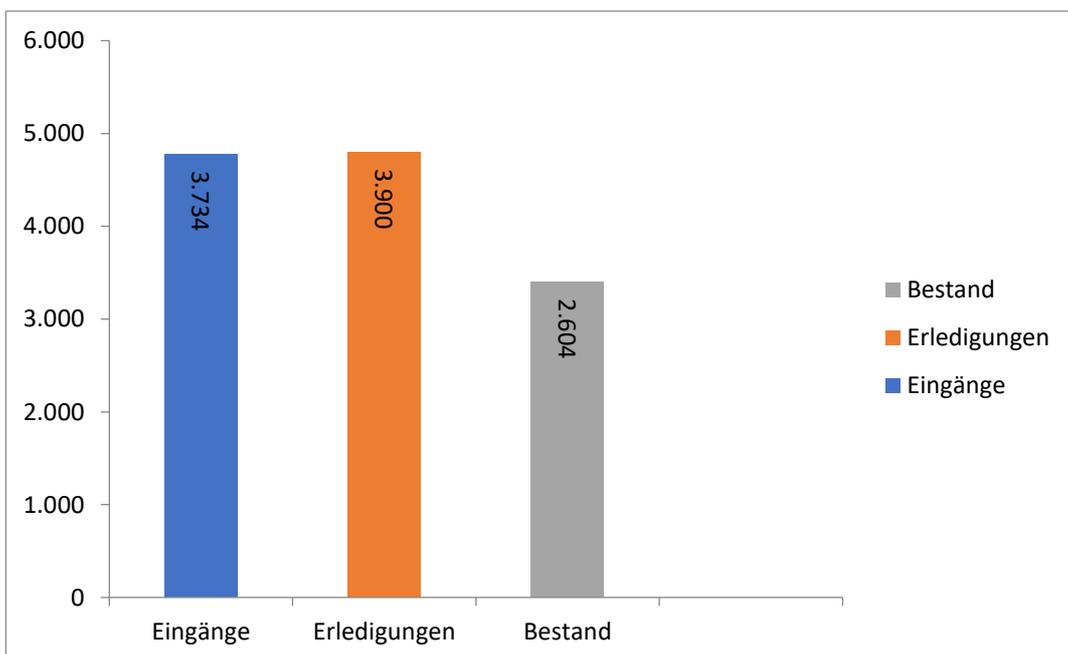
- für die Revision (gegen Urteile des Niedersächsischen Finanzgerichts),
- für Beschwerden (z.B. gegen die Ablehnung der Gewährung von Akteneinsicht, gegen die Anordnung der Aussetzung oder des Ruhens des Verfahrens, gegen die Festsetzung von Ordnungsgeld)
- für die Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision gegen Entscheidungen des Finanzgerichts.
- für Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer.

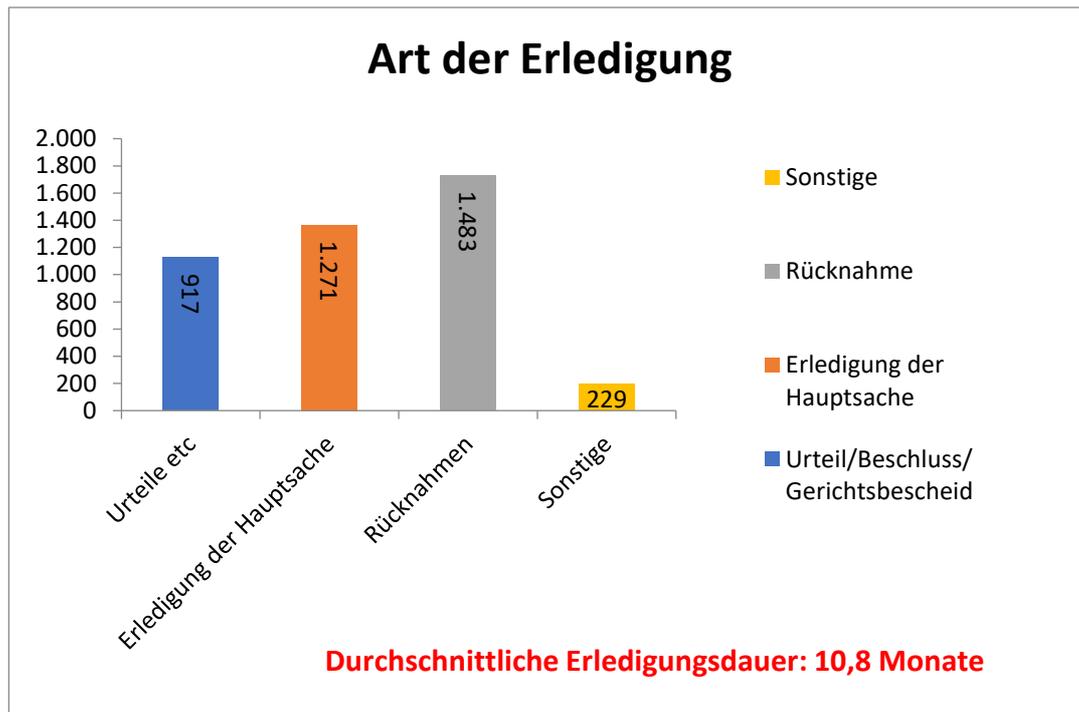
Geschäftszahlen des Jahres 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts hat die Geschäftszahlen für das Kalenderjahr 2022 vorgelegt. Danach verstetigt sich der Trend rückgehender Verfahrenszahlen. Nach 3.542 Klagen im Jahr 2020 und 3.306 im Jahr 2021 ist die Zahl der im Jahr 2022 eingegangenen Klagen mit 3.298 erneut gesunken. Gleiches gilt für die Anzahl der Anträge zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, die sich nach einem Anstieg im Vorjahr im Jahr 2022 auf 360 reduziert hat.



Gleichzeitig bleibt die Zahl der Erledigungen hoch und die Dauer der Verfahren vergleichsweise gering. So wurden im Jahr 2022 mit 3.491 Klage und 396 Verfahren zur Gewährung von vorläufigen Rechtsschutz annähernd gleich viele Verfahren erledigt wie im Jahr 2020. Auch die durchschnittlichen Verfahrensdauern bleiben mit 10,8 Monaten bei den Klageverfahren und 4,2 Monaten bei den Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes annähernd auf dem gleichen guten Niveau.





Die Geschäftszahlen für 2022 im Einzelnen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	2020	2021	2022
Neuzugänge			
a) Klagen	3.542	3.306	3.298
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	416	451	360
c) Kostensachen	48	48	31
d) sonstige selbständige Verfahren	41	58	45
Summe	4.006	3.863	3.734
Erledigungen			
a) Klagen	3.466	3.627	3.491
b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	398	440	396
c) sonstige selbständige Verfahren	15	13	13
Summe	3.864	4.067	3.900
Art der Erledigung (Klagen und vorläufiger Rechtsschutz)			
a) Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss	900	1.006	917
b) Erledigung der Hauptsache	1.355	1.392	1.271
c) Rücknahme	1.372	1.445	1.483
d) andere Erledigungen	237	224	229
Summe	3.864	4.067	3.900

Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)			
a) der erledigten Klageverfahren	10,4	10,7	10,8
b) der durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Klageverfahren, die nicht zur Abweisung als unzulässig geführt haben	15,4	15,9	15,6
Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)			
a) der erledigten Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	3,8	3,6	4,2
b) der durch Beschluss über Aussetzung der Vollziehung erledigten Verfahren, die nicht zur Abweisung als unzulässig geführt haben	4,8	4,6	6,1
Unerledigte Verfahren am 31.12.			
a) Klagen	3.080	2.760	2.604
b) Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	135	146	102
c) Kostensachen	-	-	-
d) sonstige selbständige Verfahren	3	9	3
Summe	3.218	2.915	2.709
Altersaufbau der am 31.12. unerledigten Klageverfahren			
> 5 Jahre	0	0	2
> 4 bis 5 Jahre	3	4	6
> 3 bis 4 Jahre	36	37	39
> 2 bis 3 Jahre	254	253	241
> 1 bis 2 Jahre	690	685	586
< 1 Jahr	2.097	1.781	1.730
Summe	3.080	2.760	2.604
Personaleinsatz in Rechtssachen im Durchschnitt des abgelaufenen Jahres	43,72	44,42	46,32
Durchschnittliche Erledigung je richterlicher Arbeitskraft	88,72	91,85	84,20

Rechtsprechung des Finanzgerichts im Jahr 2022

Einkommensteuer

[7 K 120/21 – Beschlüsse vom 18. März 2022 und vom 10. August 2022](#)

Erledigte Vorlage der Abgeltungsteuer an das Bundesverfassungsgericht

Mit Beschluss vom 18. März 2022 hat der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber eingeholt, ob die in den § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG geregelte Abgeltungsteuer in den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sind, als dass sie für Einkünfte



aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz in Höhe von 25 % mit abgeltender Wirkung vorsehen.

Der Kläger hatte sich mit seiner Klage beim Niedersächsischen Finanzgericht eigentlich dagegen gewehrt, dass das beklagte Finanzamt Provisionseinnahmen steuerlich ihm und nicht einem Dritten zugerechnet hatte. Außerdem begehrte er den bisher nicht erfolgten Ansatz des Sparer-Pauschbetrages bei seinen Kapitaleinkünften.

Der 7. Senat folgte dem Kläger in beiden Punkten, war aber

davon überzeugt, dass der auf die Kapitaleinkünfte anzuwendende (abgeltende) Sondersteuersatz von 25% verfassungswidrig ist, weil er gegen die in Art 3 Abs. 1 GG gleichheitsrechtlich verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstößt.

Die Abgeltungsteuer führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beziehern privater Kapitaleinkünfte gemäß § 20 EStG und den übrigen Steuerpflichtigen. Während die Bezieher von Kapitaleinkünften gemäß § 32d Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG mit einem Sondersteuersatz von 25 % abgeltend belastet werden, unterliegen die übrigen Steuerpflichtigen gemäß § 32a EStG einem Steuersatz von bis zu 45 %.

Die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Weitere Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich.

Die Abgeltungsteuer sei nicht zur Verwirklichung eines effektiven Steuervollzugs oder zur Beseitigung eines etwaigen strukturellen Vollzugsdefizits geeignet. Unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Geeignetheit der Regelung sei ihre Erforderlichkeit zwischenzeitlich entfallen, da sich seit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, im Ausland befindliches Vermögen zu ermitteln, stark verbessert hätten.

Die Abgeltungsteuer sei auch nicht zur Standortförderung des deutschen Finanzplatzes geeignet und führt auch nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung im Besteuerungsverfahren; insoweit ergeben sich keine Rechtfertigungsgründe für die gleichheitswidrige Besteuerung. Aufgrund seiner Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer war der Senat verpflichtet, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Das dortige Normenkontrollverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 2 BvL 6/22 geführt.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 hat das beklagte Finanzamt nun mitgeteilt, dass es die angefochtenen Einkommensteuerbescheide geändert und dem Klageantrag des Klägers entsprochen habe. Daraufhin haben das Finanzamt und der Kläger den Rechtsstreit einvernehmlich für erledigt erklärt.

Durch die Erledigung des Klageverfahrens ist die Entscheidungserheblichkeit in dem Normenkontrollverfahren bei dem Bundesverfassungsgericht entfallen, so dass die Vorlage gegenstandslos geworden ist. Der Vorlagebeschluss des 7. Senats vom 18. März 2022 war daher aufzuheben. Das ist durch Beschluss vom 10. August 2022 erfolgt.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer wird also in diesem Verfahren nicht mehr erfolgen.

[9 K 17/21 – Urteil vom 14. Dezember 2022](#)

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zur Durchführung eines ärztlich verordneten Funktionstrainings (Wassergymnastik) keine außergewöhnlichen Belastungen

Der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hatte sich im Urteil vom 14. Dezember 2022 (9 K 17/21) mit der Frage zu befassen, inwieweit Aufwendungen für die Durchführung von Funktionstraining (ärztlich verordnete Wassergymnastik) in einem Fitnessstudio als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzugsfähig sind.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde einer behinderten Klägerin (GdB 30) zur Behandlung der zunehmend schmerzhaften Bewegungseinschränkungen, zur funktionalen Verbesserung und zur Schmerzreduktion ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet. Die zuständige Krankenkasse übernahm die Kosten für ein wöchentliches Funktionstraining. Nachdem die Klägerin die Wassergymnastikkurse zunächst in einem Verein durchgeführt hatte, entschied sie sich schließlich, die Kurse in einem näher zu ihrem Wohnort gelegenen Fitnessstudio zu absolvieren. Das Funktionstraining wurde hier von qualifizierten Übungsleitern mit einer gültigen Übungsleiterlizenz für den Rehabilitationssport durchgeführt. Voraussetzung dafür war jedoch, dass sich die Klägerin als Mitglied im Fitnessstudio anmelden und den (reduzierten) Beitrag für das auf die Teilnahme an den verordneten Kursen zugeschnittene Modul („Wellness und Spa“) bezahlen musste. Neben der Teilnahme an dem verordneten Funktionstraining beinhaltete der Beitrag auch noch die Saunabnutzung und weitere Aqua-Fitnesskurse. Das Fitnessstudio stellte der Klägerin auch noch den wöchentlichen Beitrag für den Reha-Verein, der das Funktionstraining durchführte, in Rechnung.

Vergeblich machte die Klägerin ihre Gesamtkosten (Fitnessstudiobeitrag, Reha Vereinsbeitrag, Fahrtkosten) als Teil ihrer Heilbehandlungskosten im Sinne von § 33 EStG geltend.

Das Niedersächsische Finanzgerichts gab der Klage nur zum Teil statt. Es vertritt die Auffassung, dass die Fitnessstudio-Mitgliedsbeiträge für ein für die Teilnahme an dem verordneten Funktionstraining zugeschnittenes Grundmodul (im Streitfall: „Wellness und Spa“) jedenfalls dann keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG darstellen, wenn mit dem Mitgliedsbeitrag auch weitere Leistungen abgegolten werden (im Streitfall: Saunanutzung; Aqua Fitnesskurse), die ihrer Art nach nicht nur von kranken, sondern auch gesunden Menschen in Anspruch genommen werden, um die Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten, und eine Aufteilung nach objektiven Kriterien nicht möglich ist. Gegen die Zwangsläufigkeit spricht danach insbesondere, wenn dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet ist, die ärztlich verordneten Kurse auch außerhalb eines Fitnessstudios durchführen zu können. Allein die räumliche Nähe des Fitnessstudios zum Wohnort, die Einsparung von Park- und Fahrtkosten sowie die größere zeitliche Flexibilität hinsichtlich der Durchführung und Nachholung der Kurse könnten die Zwangsläufigkeit der Mitgliedsbeiträge für das Fitnessstudio nicht begründen.

Das Finanzgericht hat ausdrücklich offengelassen, ob etwas Anderes gelten könne, wenn dem Steuerpflichtigen zur Durchführung der ärztlich verordneten Kurse in einem Fitnessstudio keine sinnvolle Alternative zur Verfügung steht.

Erfolg hatte die Klage jedoch hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der zwangsläufig angefallenen Beiträge für einen Reha-Verein, der die ärztlich verordneten Kurse in einem Fitnessstudio durchführt. Diese zählen nach Überzeugung des Finanzgerichts zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden Heilbehandlungskosten. Zum Abzug zuzulassen waren nach Auffassung des 9. Senats zudem die Aufwendungen für die Fahrten zum Fitnessstudio, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung der ärztlich verordneten Kurse anfallen. Diese teilten das Schicksal der Kurskosten als zwangsläufige Heilbehandlungskosten (im Streitfall: Übernahme der Kurskosten durch die Krankenkasse) und stellten daher ebenfalls außergewöhnliche Belastungen dar.

Die vom Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde eingelegt und beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 1/23 geführt. In dem Revisionsverfahren hat der BFH aufgrund der großen Breitenwirkung der Problematik Gelegenheit, höchstrichterlich zu klären, ob und ggf. inwieweit bei medizinischer Indikation der Behandlung die Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio – gerade auch in den Fällen, in denen wie im Streitfall mindestens ein auf die Behandlung zugeschnittenes Grundmodul für die Ableistung der Kurse gebucht werden muss – außergewöhnliche Belastungen sein können.

[9 K 165/20 – Urteil vom 12. Januar 2022](#)

Steuerliche Behandlung von Beiträgen zu einer Sportinvaliditätsversicherung eines Berufssportlers

Beiträge eines Berufssportlers zu einer Sportinvaliditätsversicherung, mit welcher Einnahmeausfälle abgesichert werden sollen, ohne dass eine Unterscheidung getroffen wird, ob die krankheits- oder unfallbedingte Unfähigkeit die sportliche Tätigkeit dauerhaft oder vorübergehend auszuüben unmittelbar auf ein mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängendes Ereignis zurückzuführen ist oder durch einen Unfall im privaten Bereich bzw. eine dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnende Erkrankung ausgelöst wurde, sind keine Werbungskosten.

rechtskräftig

[4 K 89/20 – Urteil vom 16. Februar 2022](#)

Unbekannte Grunddienstbarkeit als notwendiges Betriebsvermögen einer Besitzgesellschaft

Erwirbt eine Besitzgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ein Grundstück und besteht auf einem Nachbargrundstück eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des erworbenen Grundstücks, stellt die Grunddienstbarkeit notwendiges Betriebsvermögen der Besitzgesellschaft dar, ohne dass es auf die Kenntnis von deren Existenz ankommt.

rechtskräftig

[4 K 113/20 – Urteil vom 16. Februar 2022](#)

Keine Entfernungspauschale für Fahrten eines erwerbslosen Steuerpflichtigen im Rahmen seines Teilzeitstudiums.

Ein Studium oder eine Bildungsmaßnahme ist auch in Zeiten einer Erwerbslosigkeit des Steuerpflichtigen nicht notwendig mit der Folge als Vollzeitstudium oder vollzeitige Bildungsmaßnahme zu qualifizieren, dass die steuerliche Berücksichtigung von Fahrtkosten auf die Entfernungspauschale begrenzt ist (entgegen Tz. 34 des BMF-Schreibens vom 25.11.2020, BStBl. I 2020, 1228)

Aktenzeichen des BFH: VI R 7/22

[3 K 20/22 – Urteil vom 6. April 2022](#)

Stellung eines Antrags nach § 32c EStG nur bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides

Ein erstmaliger Antrag auf Tarifiermäßigung nach § 32c EStG kann nur bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für das letzte Jahr des Betrachtungszeitraums gestellt werden.

rechtskräftig

[4 K 136/20 - Urteil vom 20. Juni 2022](#)

Keine Amtsveranlagung zur Durchsetzung einer Lohnsteuernachforderung

1. Beim Beziehen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist das FA nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 EStG zur Durchführung einer Veranlagung berechtigt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf das FA auch dann keinen Einkommensteuerbescheid erlassen, wenn der Lohnsteuerabzug fehlerhaft vorgenommen wurde.
2. Die Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in derartigen Fällen ist zwar möglich. Hieraus folgt aber nichts für die Frage, ob eine Veranlagung durchgeführt werden darf.
3. Ein Einkommensteuerbescheid kann nicht in einen Lohnsteuernachforderungsbescheid umgedeutet werden.

rechtskräftig (zustimmend zitiert in BFH, Beschluss vom 7. März 2023 – VI B 4/22)

[7 K 11202/18 - Urteil vom 25. Februar 2022](#)

Zurechnung von Einnahmen bei verdeckten Rabatten

Stehen einer Apothekerin für den Bezug von Medikamenten aufgrund von Absprachen mit dem Lieferanten (gesetzlich unzulässige) Rabatte zu, sind sie der inländischen Besteuerung auch zu unterwerfen, wenn sie auf Anweisung der Apothekerin an eine ausländische Kapitalgesellschaft gezahlt werden.

rechtskräftig

[9 K 243/19 - Urteil vom 20. April 2022](#)

Zur Frage der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen nach §§ 16 Abs. 4 und 34 EStG bei der Veräußerung eines verbliebenen Mitunternehmeranteils an einer GbR

1. Ob die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 EStG in sachlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu entscheiden. Über das Vorliegen der persönlichen Merkmale für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 EStG ist hingegen bei der Einkommensteueranveranlagung des Steuerpflichtigen zu befinden.
2. Wurde ein zum Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörendes Grundstück zuvor aufgrund einheitlicher Planung und in zeitlichem Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 EStG zum Buchwert und ohne Aufdeckung der stillen Reserven übertragen, steht dieses der Feststellung eines Veräußerungsgewinns im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG entgegen. Eine Aufgabe der Gesamtplanbetrachtung durch die jüngere Rechtsprechung des BFH ist in diesem Zusammenhang nicht festzustellen. Das Tatbestandsmerkmal der Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist auch weiterhin vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der Vorschrift auszulegen.
3. Die Regelung in § 16 Abs. 4 EStG ist vor dem Hintergrund ihres Zwecks teleologisch auszulegen und im Zusammenspiel mit der Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 EStG als Härteausgleich für die zusammengeballte Gewinnrealisierung im Rahmen einer Betriebsveräußerung/-aufgabe zu verstehen. Damit verlangt auch die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 16 Abs. 4 EStG im Falle der Übertragung eines Mitunternehmeranteils die Aufdeckung und Realisierung aller stillen Reserven.

rechtskräftig

[14 K 212/19 - Urteil vom 13. Mai 2022](#)

Arbeitgeberveranlassung i.S.d. § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG

Keine Arbeitgeberveranlassung i.S.d. § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG, wenn einem Leiharbeitnehmer vom Entleiher im Rahmen einer Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich ein Kantinenessen zur Verfügung gestellt wird und der Entleiher mit dem Verleiher über die Mahlzeitengestellung nicht abrechnet (entgegen ABC-Führer Lohnsteuer, 129. Ergänzungslieferung; Stand Februar 2022, Stichwort: Reisekosten, Rz. 108/3).

rechtskräftig

[9 K 309/20 – Urteil vom 21. September 2022](#)

Zu den Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung – insbesondere der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung – bei einem in Deutschland tätigen, verheirateten Arbeitnehmer, dessen Ehepartner im Ausland die zuvor als Ehwohnung genutzte Wohnung beibehält

Die für eine doppelte Haushaltsführung erforderliche finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung muss bei Fällen mit Auslandsbezug nicht unterstellt werden, nur weil der Arbeitnehmer verheiratet ist.

Die Finanzverwaltung ist dazu berechtigt, sich in jedem Einzelfall die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nachweisen zu lassen.

Zu den Lebensführungskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG zählen insgesamt diejenigen Aufwendungen zur Gestaltung des privaten Lebens, die einen Haushaltsbezug aufweisen, im Wesentlichen also Miet- und Hauskosten, Verbrauchs- und sonstige Nebenkosten, Aufwendungen für die Anschaffung und Reparatur von Haushaltsgeräten und -gegenständen, Kosten für Lebensmittel und Telekommunikationskosten. Kosten für Urlaub, Pkw, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung sowie Kleidung u.Ä. zählen nicht zu den Lebenshaltungskosten.

Der finanzielle Beitrag an den Kosten der Lebensführung darf nicht erkennbar unzureichend sein, weshalb er oberhalb einer Bagatellgrenze von 10% der gesamten haushaltsbezogenen Lebensführungskosten liegen muss.

rechtskräftig

[13 K 39/21 – Urteil vom 6. September 2022](#)

Veranlassungszusammenhang bei Grundschuldbestellungen

1. Werden an den Grundstücken eines Steuerpflichtigen Grundschulden bestellt, die der Absicherung von Darlehen dienen, die eine Personengesellschaft aufgenommen hat, deren Gesellschaftsanteile von Angehörigen des Steuerpflichtigen gehalten werden, beruht die Grundschuldbestellung auch dann nicht auf einem einkünftebezogenen Veranlassungszusammenhang, wenn die Grundstücke der Personengesellschaft entgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

2. Werden die Grundstücke und die Anteile der Personengesellschaft später von einem anderen Steuerpflichtigen (dem Kläger) erworben, wandelt sich der Veranlassungszusammenhang für die Grundschuldbestellung trotz der entstandenen Betriebsaufspaltung nicht in einen betrieblichen Veranlassungszusammenhang.

3. Zahlungen zur Ablösung so entstandener Grundschulden sind weder als Betriebsausgaben abzugsfähig noch stellen sie nachträgliche Anschaffungskosten für den Erwerb der Anteile der Personengesellschaft dar.

Aktenzeichen des BFH: IV R 1/23

[13 K 82/21 – Urteil vom 14. Juni 2022](#)

Zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte bei Versetzung und sofortiger mehrjähriger Rückabordnung eines Finanzbeamten

Bei der Versetzung eines Finanzbeamten an ein Finanzamt für Großbetriebsprüfung und gleichzeitiger Rückabordnung an ein anderes Finanzamt im Rahmen der Ausbildung zum Großbetriebsprüfer stellen die Fahrten zum Abordnungs-Finanzamt Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dar, wenn beim Finanzamt für Großbetriebsprüfung während dieser Zeit keine wesentlichen Arbeitsleistungen erbracht wurden.

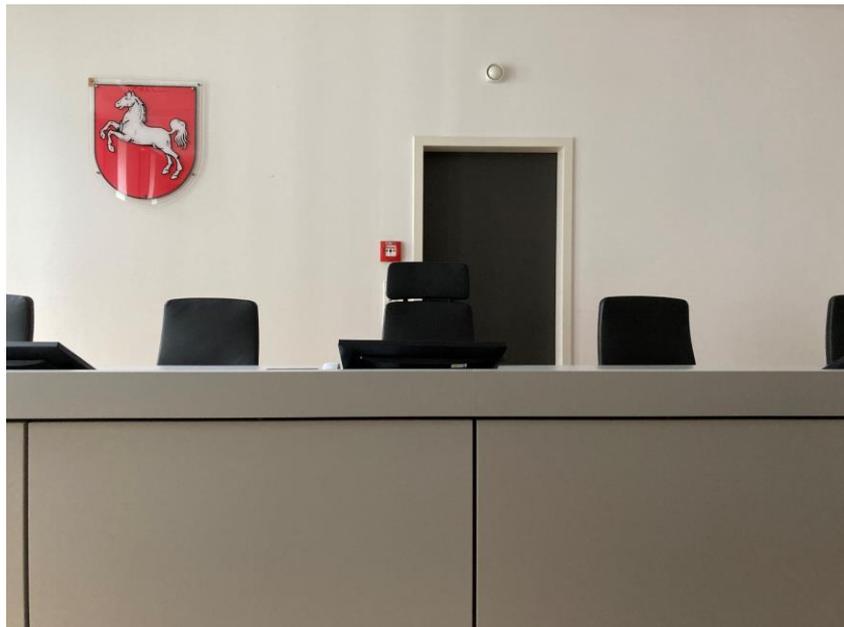
Aktenzeichen des BFH: VI R 15/22

[12 K 33/18 – Urteil vom 19. Juli 2022](#)

Übertragung einer 6b-Rücklage und § 15a EStG

Das anlässlich der Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG gebildete „Sonderkonto“ eines Kommanditisten ist in die Ermittlung des negativen Kapitalkontos nach § 15a EStG „einzubeziehen“. Dieser Vorgang ist nicht zugleich mit einer entsprechenden Erhöhung der Außenhaftung des Kommanditisten verbunden.

Aktenzeichen des BFH: IV R 24/22



[9 K 146/21 – Urteil vom 4. Mai 2022](#)

Zur Besteuerung von Altersrenten aus den Niederlanden

Die von der Sozialen Verzekeringsbank gezahlte niederländische Grundrente kann als andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern sein, da die Soziale Verzekeringsbank nach ihrer Art und Struktur und den von ihr im Versorgungsfall zu erbringenden Leistungen mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist und die Grundrente die Merkmale einer Basisversorgung erfüllt.

Auch die Leistungen aus einer niederländischen betrieblichen Altersversorgung können, wenn sie im Einzelfall die Voraussetzungen einer Basisversorgung erfüllen, nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern sein.

Besteht nach dem DBA mit den Niederlanden für beide Staaten ein Besteuerungsrecht, ist die in den Niederlanden für den Veranlagungszeitraum tatsächlich gezahlte Steuer nur bei Nachweis durch Vorlage von Urkunden auf die deutsche Steuer anzurechnen.

rechtskräftig

[Az. 4 K 88/21 – Urteil vom 20. Juli 2022](#)

Privates Veräußerungsgeschäft nach Grundstücksteilung

Der Verkauf eines Gartengrundstücksteils ist bei weiterhin bestehender Wohnnutzung im Übrigen nicht von der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft ausgenommen.

Aktenzeichen des BFH: IX R 14/22

[Az. 4 K 149/21 – Urteil vom 2. September 2022](#)

Hafengebiet und erste Tätigkeitsstätte

Das Gebiet des Hafens von Bremerhaven stellt keine (großräumige) erste Tätigkeitsstätte eines Steuerpflichtigen dar, dessen Arbeitgeber es zwar in Teilen nutzt, das Hafengebiet aber nicht in seiner Gesamtheit der Tätigkeit des Arbeitgebers dient.

rechtskräftig

[Az. 8 K 41/21 – Urteil vom 8. November 2022](#)

Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Anwendung von § 5a Abs. 4 S. 5 bis 7 EStG

Durch die rückwirkende Anwendung des § 5a Abs. 4 S. 5 bis 7 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I 2021, 1259) gemäß § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG kommt es zu keiner verfassungswidrigen Verletzung schutzwürdigen Vertrauens

Aktenzeichen des BFH: IV R 31/22

Unter den Aktenzeichen 8 K 42/21 (BFH-Az: IV R 32/22), 8 K 43/21 (BFH-Az: IV R 39/22), 8 K 57/21 (BFH-Az: IV R 33/22), 8 K 58/21 (BFH-Az.: IV R 38/22), (BFH-Az.: IV R 34/22) und 8 K 109/22 (BFH-Az.: IV R 35/22) sind ebenfalls am 8. November 2022 im Wesentlichen gleichlautende Entscheidungen des 8. Senats ergangen.

Körperschaftsteuer

[1 K 17/20 – Urteil vom 22. September 2022](#)

Körperschaftsteuerrechtliche Zulässigkeit einer sog. Einheits-GmbH & Co. KG; Europarechtskonformität der sog. Bruttomethode nach § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG

Mit Urteil vom 22. September 2022 (1 K 17/20) hatte der 1. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts über mehrere Fragestellungen im Zusammenhang mit der körperschaftsteuerlichen Organschaft zu entscheiden. Anlass der Entscheidung war das Begehren des Klägers, die Gewinnausschüttungen einer ausländischen Kapitalgesellschaft an eine Organgesellschaft bei der Organträgerin steuerfrei zu stellen. Im Entscheidungsfall bestand die Besonderheit, dass der Gewinnabführungsvertrag zwischen einer Einheits-GmbH & Co. KG als Organträgerin und ihrer Komplementär-GmbH als Organgesellschaft vereinbart war.

Der 1. Senat hat die Klage abgewiesen. Zwar lägen die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft im Streitfall vor. So könne eine Komplementär-GmbH, deren sämtliche Geschäftsanteile von der KG gehalten würden (sog. Einheits-GmbH & Co. KG), Organgesellschaft sein. Dies gelte zumindest für den Fall, dass die Komplementär-GmbH ihrerseits nicht am Vermögen der KG beteiligt sei.

Die weitere Frage, ob die Gewinnausschüttungen der ausländischen Kapitalgesellschaft an die Organgesellschaft bei der Organträgerin freizustellen seien, sei hingegen zu verneinen. Das Einkommen der Organgesellschaft sei nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG der Organträgerin zuzurechnen. Bei der Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft bleibe gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG die grundsätzliche Steuerbefreiung

von Gewinnausschüttungen an Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 1 KStG außer Betracht. Die Organträgerin könne sich als Personengesellschaft auch nicht auf die in der Mutter-Tochter-Richtlinie angeordnete Steuerfreistellung von Gewinnausschüttungen berufen. Das sog. Schachtelprivileg sei allein Kapitalgesellschaften vorbehalten.

Die von dem Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision wurde eingelegt (Aktenzeichen des BFH: IV R 29/22).

Erbschaft-/Schenkungssteuer

[3 K 176/21 – Urteil vom 28. Februar 2022](#)

Kein höherer erbschaftsteuerlicher Freibetrag aufgrund eines Erbverzichts der Elterngeneration

Die durch einen Erbverzicht ausgelöste Vorversterbensfiktion gem. § 2346 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches führt nicht zu einem erbschaftsteuerlichen Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG).

Aktenzeichen des BFH: II R 13/22

[3 K 210/21 – Urteil vom 28. Februar 2022](#)

Erbschaftsteuer-Freibetrag für Urenkel, wenn die vorangegangenen Generationen bereits verstorben sind

Urenkel haben auch bei Vorversterben beider vorangegangener Generationen keinen Anspruch auf einen höheren als den in § 16 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG vorgesehenen Freibetrag.

rechtskräftig



[3 K 87/21 - Urteil vom 29. Juni 2022](#)

Eine im Ausland rechtsfähige Familienstiftung kann der Ersatzerbschaftsteuerpflicht unterliegen.

Hat eine im Ausland rechtsfähige Familienstiftung ihre Geschäftsleitung im Inland, so unterliegt sie der Erbschaftsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.

Aktenzeichen des BFH: II R 30/22

Gewerbesteuer

[8 K 100/19 – Urteil vom 18. Januar 2022](#)

Gewerbsteuererlegung in gemeindefreien Gebieten

1. Zur Gewerbsteuererlegung bei Windkraftanlagen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone.
2. Die Gewerbsteuerhebeberechtigung betreffend Betriebsstätten in den niedersächsischen Küstengewässern bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz i. V. mit § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten; diese Vorschriften verstoßen nicht gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 GG.

Aktenzeichen des BFH: IV R 5/22

Umwandlungsteuerrecht

[7 K 11215/18 – Urteil vom 25. Februar 2022](#)

Berücksichtigung von Umwandlungsverlusten

Der Antrag auf Buchwertübertragung nach § 3 Abs. 2 UmwStG kann auch konkludent gestellt werden.

Die Abgabe einer Übertragungsbilanz ist keine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Antrags nach § 3 Abs. 2 UmwStG.

Aktenzeichen des BFH: IV R 8/22

Umsatzsteuer

[11 K 200/20 – Urteil vom 3. Januar 2022](#)

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikotsponsoring

Der 11. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat mit Urteil vom 3. Januar 2022 (Az. 11 K 200/20) über die Frage entschieden, ob im Rahmen der Umsatzsteuerfestsetzung Vorsteuerbeträge aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken (sog. Trikotsponsoring) abzugsfähig sind.

Der Kläger betrieb eine Fahrschule. Er hatte in den Streitjahren Sportbekleidung mit dem Werbeaufdruck „Fahrschule X“ erworben und die Trikots verschiedenen Vereinen in der Region rund um seine Fahrschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es handelte sich vor allem um Jugendmannschaften in unterschiedlichen Sportarten.

Nach einer Außenprüfung wurden die entsprechenden Aufwendungen vom Finanzamt nicht steuermindernd berücksichtigt. Zur Begründung führte es an, dass die Spiele der fraglichen Mannschaften vor allem solche im Jugendbereich beträfen, die kaum Publikum anziehen würden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Aufdrucke keine nennenswerte Werbewirkung erzielen würden. Das Überlassen der Sportbekleidung sei deshalb dem ideellen Bereich zuzuordnen, die Vorsteuer also nicht abziehbar.

Der 11. Senat folgte diesem Vorbringen des Finanzamts nicht und gab dem Kläger Recht.

Richtig sei zwar, dass die Jugendmannschaften in aller Regel nicht vor Publikum spielten; bei deren Spielen seien vorwiegend Betreuer und ggfs. einige Eltern mit anwesend. Darauf komme es jedoch nicht an, denn die jugendlichen Sportler seien zumeist im Alter von 15 bis 20 Jahren und demgemäß gerade die Zielgruppe, die der Kläger mit seiner Fahrschule ansprechen möchte. Erfahrungsgemäß

nähmen junge Leute im Alter ab 16 oder 17 Jahren heutzutage zumeist die Möglichkeit zum Erwerb einer Fahrerlaubnis in Anspruch.

Die Verwendung der Trikots mit dem Werbeaufdruck stelle deshalb eine Dienstleistung der Vereine dar und damit eine Gegenleistung für die Überlassung der Sportbekleidung. Ob die Vereine eine Versteuerung dieser Leistungen vorgenommen hätten, sei - so das Gericht - für die hier maßgebliche Frage des Vorsteuerabzugs des leistenden Unternehmers unerheblich und nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

[11 K 119/17 – Urteil vom 10. März 2022](#)

Keine Umsatzsteuerbefreiung für eine Tanzschule

Weder aus dem nationalen Umsatzsteuerrecht noch aus dem Unionsrecht ergibt sich eine Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze aus dem Betrieb einer Tanzschule. Dies gilt jedenfalls für Umsätze aus Tanzkursen für Erwachsene ("Welttanzprogramm" und "Medaillenkurse").

Aktenzeichen des BFH: V B 30/22

[11 K 196/21 – Urteil vom 5. Mai 2022](#)

Vorsteuerabzug bei einem Durchschnittsatzversteuerer für Eingangsleistungen, die verwendet werden sollen für Ausgangsumsätze, die wegen des § 24 Abs. 1 UStG n. F. der Regelbesteuerung unterliegen werden

Ein Durchschnittsatzversteuerer, der Eingangsleistungen unter der Geltung der Durchschnittsatzbesteuerung bezieht, kann trotz § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG die Vorsteuer geltend machen, wenn er die bezogenen Leistungen für Umsätze verwenden will, die wegen der Einfügung der Grenze von 600.000 € der Regelbesteuerung unterliegen werden.

Aktenzeichen des BFH: XI R 14/22

[5 V 117/22 – Beschluss vom 12. Oktober 2022](#)

Aussetzung der Vollziehung: Umsatzsteuerpflicht von terrestrischen Geldspielautomatenumsätzen

Die Umsatzsteuerpflicht sog. terrestrischer Geldspielautomatenumsätzen bei gleichzeitiger Umsatzsteuerfreiheit virtueller Geldspielautomatenumsätzen gem. § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG ist mangels Gleichartigkeit mit dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer vereinbar.

rechtskräftig



[5 V 96/22 – Beschluss vom 17. November 2022](#)

Zur Anwendung von § 25 UStG für im Drittland ansässige Unternehmer

(im Wesentlichen inhaltsgleich mit [5 V 97/22 – Beschluss vom 17. November 2022](#))

Die Rechtmäßigkeit der Nichtanwendung der Sonderregelung für die Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25 UStG) für im Drittland ansässige Unternehmer ist ernstlich zweifelhaft (entgegen Abschn. 25.1 Abs. 1 Satz 5 UStAE).

rechtskräftig

[11 K 56/22 – Urteil vom 5. September 2022](#)

Leistungen aus einer Tätigkeit als Schuldnerberater nicht gemäß § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmers zu berücksichtigen.
2. Die Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO muss selbst die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG erfüllen.

rechtskräftig

[11 K 102/22 – Urteil vom 28. Dezember 2022](#)

Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG bei gemeinschaftlicher Tierhaltung

1. Eine flächenvieheitenproportionale Beschränkung sieht § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BewG nicht vor.
2. Bei der Bestimmung der Grenze des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BewG sind die gesamten von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen.

rechtskräftig

Kindergeld

[3 K 113/22 – Gerichtsbescheid vom 16. August 2022](#)

Unzulässige Umgehung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs über die sachliche Unzuständigkeit für das Erhebungsverfahren in Kindergeldsachen durch „virtuelle“ Abordnung einzelner Mitarbeiter der Agentur für Arbeit Recklinghausen – Familienkasse Inkasso

Der 3. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat mit Gerichtsbescheid vom 16. August 2022 (3 K 113/22) entschieden, dass die Verwaltungsakte im Erhebungsverfahren in Kindergeldsachen der sachlich unzuständigen Agentur für Arbeit Recklinghausen – Familienkasse Inkasso auch dann rechtswidrig sind, wenn sie von dieser unter dem Briefkopf der zuständigen Familienkasse erlassen werden.

Hintergrund: Schon seit mehreren Jahren wird im Verfahren über die Erhebung von Kindergeld, also insbesondere bei Entscheidungen über dessen Stundung und Erlass, der zentral bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen eingerichtete sog. „Inkassoservice“ tätig. Der Bundesfinanzhof hat jedoch inzwischen in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung entschieden, dass diese Behörde mangels entsprechender gesetzlicher Regelung hierfür sachlich unzuständig ist (s. z.B. BFH, Urteile vom 25. Februar 2021 - III R 36/19; vom 7. April 2022 - III R 33/20). Dennoch scheint dieser „Inkassoservice“ – wie der 3. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts jetzt herausgefunden hat – auch nach Ergehen

dieser Entscheidungen weiterhin tätig zu werden. Allerdings nicht im eigenen Namen, sondern verdeckt unter dem Briefkopf der eigentlich zuständigen örtlichen Familienkasse. Dass diese Umgehung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs rechtswidrig ist und eine – wie die beklagte Familienkasse vorträgt - lediglich "virtuelle" Abordnung nicht den Zuständigkeitsanforderungen genügt hat nun der 3. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts entschieden.

Eine solche "virtuelle" Abordnung von Bediensteten einer Behörde an die eigentlich gesamtzuständige örtliche Familienkasse ist nach Auffassung des 3. Senats unbeachtlich, da sie nicht die Maßstäbe einer rechtsstaatlichen Verwaltungsorganisation erfüllt. Das Demokratieprinzip erfordere eine klare Zuordnung von Verwaltungszuständigkeiten und verbiete das Tätigwerden einer anderen Behörde unter dem Briefkopf der materiell zuständigen Behörde. Nach Auffassung des Senats ist es trotz entsprechender technischer Möglichkeiten weiterhin erforderlich, dass die gesetzlich zuständige Behörde mit eigenem Personal tätig werde. Es bestehe, so der 3. Senat, im Rahmen des Verwaltungsrechts auch keine Befugnis einer Behörde, eine andere Behörde generell für ein Tätigkeitsfeld – wie etwa im Zivilrecht – „zu beauftragen“ und im Außenverhältnis für sie als „Vertreter“ tätig zu werden, da weder eine gesetzliche Vertretungsbefugnis vorhanden sei, noch eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis mangels gesetzlicher Grundlage verfassungsrechtlich legitimiert sei.

Die beklagte Familienkasse hat gegen den Gerichtsbescheid keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Allerdings hat sie überraschenderweise auch nicht die von dem Senat zugelassene Revision eingelegt, damit auch der Bundesfinanzhof ihr Handeln überprüfen kann.

Eine Revision zum Bundesfinanzhof ist vom Finanzgericht zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Das ist hier der Fall, weil einheitlich klagestellt werden würde, ob ein Unterlaufen der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem erfolgten Weg ohne weiteres möglich ist. Außerdem handelt es sich nicht um einen Einzelfall, weil der Inkassoservice offenbar bundesweit in sämtlichen Erhebungsverfahren in Kindergeldangelegenheiten tätig wird.

Das zeigt sich an einem weiteren nahezu identisch gelagerten Fall, den der 3. Senat nunmehr mit [Urteil vom 21. September 2022 \(3 K 159/22\)](#) in gleicher Weise entschieden hat. Auch in diesem Verfahren hat die unterlegene Familienkasse keine Revision eingelegt.

Auf Nachfrage im Haus teilten weitere Senate mit, dass dort ebenfalls ähnliche Fälle rechtshängig sind.



[10 K 148/21 – Urteil vom 11. Januar 2022](#)

Kindergeldanspruch für Spätaussiedler bereits ab dem Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland

Spätaussiedler, denen diese Eigenschaft gemäß § 15 BVFG durch das Bundesverwaltungsamt bescheinigt wird, erfüllen bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland, mit der sie in Deutschland einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 und können bereits ab dem Zeitpunkt der Einreise einen Kindergeldanspruch haben. Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG, in dem das Datum der Einreise vermerkt ist, wirkt insoweit auf das Datum der Einreise zurück.

rechtskräftig

[11 K 91/21 – Urteil vom 21. April 2022](#)

Kindergeld: Altersgrenze von 25 Jahren ist verfassungsgemäß.

Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dass der Gesetzgeber die Altersgrenze von 25 Jahren im Zuge der Corona-Pandemie nicht verlängert hat. Die nicht erfolgte Anpassung der Altersgrenze an die von den Bundesländern verlängerten Regelstudienzeiten für Studierende führt nicht zur Verfassungswidrigkeit.

rechtskräftig

[2 K 165/21 - Urteil vom 9. Juni 2022](#)

Anspruch auf Kindergeld für einen Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Eine berufliche Tätigkeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten steht der Gewährung von Kindergeld auch entgegen, wenn die berufliche Tätigkeit nach der Ausbildungsordnung der weiterführenden Schule verlangt wird.

rechtskräftig

[9 K 140/21 - Urteil vom 18. Mai 2022](#)

Begrenzung der Auszahlung von Kindergeld auf die letzten sechs Monate vor Antragstellung - Verfassungsmäßigkeit der Regelung in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG - Zugehörigkeit der Regelung zum Erhebungsverfahren - verbindliche Auskunft - Fürsorgepflicht der Familienkasse

1. Die Regelung über die Auszahlungsbeschränkung von Kindergeld in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG ist dem Erhebungsverfahren zuzuordnen. Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen sind mit Abrechnungsbescheid zu entscheiden (§ 218 Abs. 2 Satz 1 AO).
2. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG, insbesondere im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Gebot der steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG) bestehen nicht.
3. § 70 Abs. 1 Satz 3 EStG findet auch in den Fällen des Berechtigtenwechsels Anwendung.
4. Zur Abgrenzung von Neu- und Änderungsanträgen im Rahmen des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG (mit Hinweis auf FG München, Urteil vom 18. September 2008, 10 K 4398/07)
5. Zum Umfang der Fürsorgepflicht der Familienkasse im Hinblick auf die Regelung in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG

Aktenzeichen des BFH: III R 29/22

Bewertungsrecht

[1 K 267/19 – Urteil vom 24. März 2022](#)

Maßgeblichkeit im Vergleichsverfahren der von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreisen

1. Der Gesetzgeber hat die Ermittlung von Vergleichspreisen und -faktoren explizit den Gutachterausschüssen aufgegeben, da diesen auf Grund ihrer besonderen Sach- und Fachkenntnis und ihrer größeren Ortsnähe sowie der in höherem Maße von Beurteilungs- und Ermessenerwägungen abhängigen Wertfindung eine vorgreifliche Kompetenz zukommt. Eine fachliche Überprüfung durch - mit geringerer Sachkunde ausgestattete- Gericht würde dem widersprechen.
2. Der Bedarf für den Erlass eines Feststellungsbescheids muss bei Eintritt der Bestandskraft des Feststellungsbescheids gegeben sein. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Feststellungsverfahren über den Grundbesitzwert kann das für die Steuererhebung zuständige Finanzamt seine Entscheidung jederzeit ändern.
3. Die nach § 198 BewG dem Steuerpflichtigen zugewiesene Nachweislast geht über die reine Darlegungs- und Feststellungslast hinaus. Der Wert kann außer durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum maßgeblichen Besteuerungsstichtag erzielten Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück grundsätzlich nur durch die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geführt werden.

Aktenzeichen des BFH: II R 17/22

[1 K 90/19 – Urteil vom 1. Dezember 2022](#)

Typisiertes Vergleichsverfahren; eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit der von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise

1. Die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwerts erfolgt gegenüber einer Erbengemeinschaft in Vertretung für die Miterben. Inhaltsadressaten der Feststellung sind die Miterben, für deren Besteuerung der Grundbesitzwert von Bedeutung ist. Die Miterben sind als Steuerschuldner der Erbschaftsteuer am Feststellungsverfahren beteiligt. Soweit der Gegenstand der Feststellung einer Erbengemeinschaft in Vertretung der Miterben zuzurechnen ist, sind § 352 AO und § 48 FGO entsprechend anzuwenden (§ 155 Satz 2 BewG).
2. Die gerichtliche Überprüfung von Mitteilungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte ist auf offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt.
3. Die Ermittlung des Grundbesitzwerts aus den von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreisen obliegt den Finanzämtern. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn die Finanzämter insoweit aus sämtlichen mitgeteilten Vergleichspreisen einen Durchschnittswert bilden und diesen ansetzen.
4. Die Nichtangabe der genauen Adressen der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichsfälle vermag keine offenbare Unrichtigkeit zu begründen.
5. Bei den in der Mitteilung des Gutachterausschusses angegebenen Vergleichspreisen handelt es sich nicht um die Mitteilung einer Preisspanne. Vielmehr sind Differenzen bei den Einflussgrößen des Bewertungsobjekts durch das in der Mitteilung beschriebene Modell bei der Umrechnung derart berücksichtigt worden, dass die einzelnen Vergleichspreise anschließend direkt vergleichbar sind. In einem solchen Fall entspräche die Bewertung mit dem niedrigsten mitgeteilten Vergleichspreis nicht der von § 183 Abs. 1 Satz 2 BewG vorgeschriebenen Bewertung.

Aktenzeichen des BFH: II R 6/23

[Az. 1 K 136/18 – Urteil vom 17. November 2022](#)

Die Ermittlung des Grundbesitzwerts von Wohnungseigentum nach dem Vergleichswertverfahren

Gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 BewG ist Wohnungseigentum grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Für eine solche Bewertung gibt § 183 Abs. 1 BewG einen gesetzlich angeordneten Vorrang der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise vor, eine gerichtliche Überprüfung der mitgeteilten Vergleichspreise ist auf offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt.

§ 157 Abs. 3, § 177, § 180 Abs. 1, § 181 Abs. 1 Nr. 3, § 182 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 183 Abs. 1 BewG und § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG, § 179 Abs. 2 S. 2 AO

rechtskräftig

Steuerverfahrensrecht

[7 K 11127/18 – Urteil vom 18. März 2022](#)

Finanzgericht bejaht regelmäßigen Anspruch auf Akteneinsicht im Steuerverwaltungsverfahren

Mit Urteil vom 18. März 2022 (7 K 11127/18) hat der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts zu der Frage Stellung genommen, ob Steuerpflichtige einen Anspruch auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren haben, ob Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf direkte Steuern Anwendung findet und ob die Vorschrift einen gesonderten Anspruch auf Akteneinsicht umfasst.

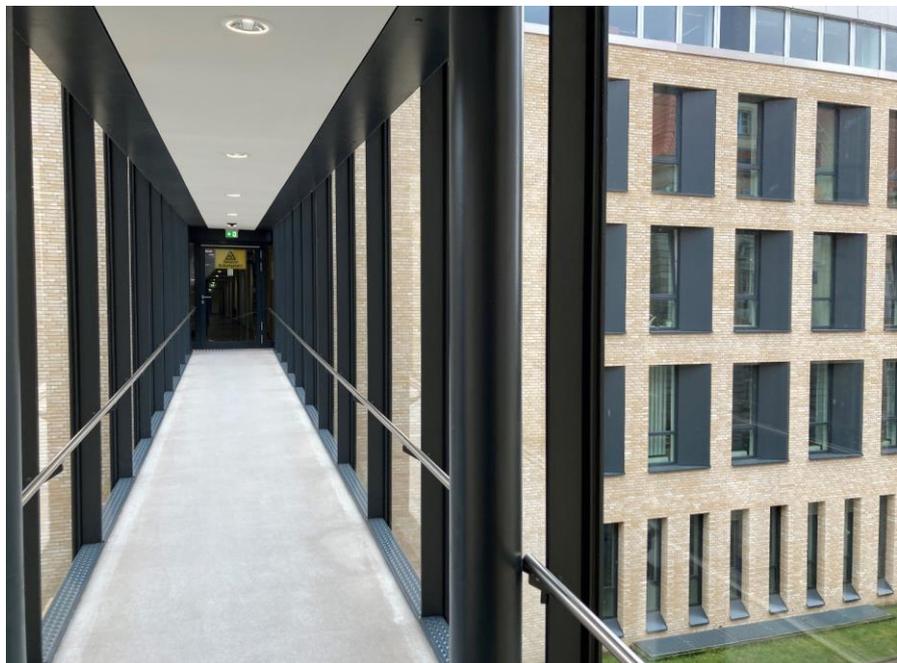
Die Kläger hatten für die Erstellung der Steuererklärung einen Steuerberater beauftragt und ihn zur Entgegennahme des Bescheides bevollmächtigt. Erst nach der Bestandskraft des Steuerbescheides haben die Kläger von dem Bescheid Kenntnis erlangt. Den Erläuterungen in dem Bescheid konnten sie entnehmen, dass es Rückfragen gegeben hatte, von denen sie ebenfalls keine Kenntnis hatten. Da der (nunmehr ehemalige) Steuerberater keine Auskunft gegeben hatte, beantragten sie beim Finanzamt Akteneinsicht um die Angaben zu überprüfen und um ggf. Regress nehmen zu können.

Dies lehnte das Finanzamt ab. Den Klägern fehle das notwendige berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht. Ein Anspruch würde sich auch nicht aus der DSGVO ergeben.

Der 7. Senat folgte dem Finanzamt nicht und gab den Klägern Recht.

Das Finanzamt habe das Akteneinsichtsgesuch ermessensfehlerhaft abgelehnt. Anders als andere Verfahrensordnungen enthalte die Abgabenordnung zwar kein normiertes Akteneinsichtsrecht im Verwaltungsverfahren, dem Steuerpflichtigen stehe aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein Anspruch auf ermessensgerechte Entscheidung zu. Hierbei habe das Finanzamt die Belange des Steuerpflichtigen mit denen der Behörde abzuwägen.

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat in seiner Entscheidung die abzuwägenden Rechtsgüter konkretisiert und ausgeführt, dass aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes



(GG) i.V. mit dem Prozessgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und dem nunmehr in Art. 41 II lit. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verankerten Recht auf Gehör grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht folge, welches die Finanzbehörde mit dem Schutz Dritter und ihrem Ermittlungsinteresse sowie ihrem Verwaltungsaufwand abzuwägen habe.

Weiterhin hat der Senat ausgeführt, dass Art 15 DSGVO auch auf direkte Steuern (wie die Einkommenssteuer) Anwendung finde. Art. 15 DSGVO sehe jedoch nur ein Auskunftsrecht vor. Ob dieses Auskunftsrecht durch Akteneinsicht oder auf anderem Wege zu erfüllen sei, müsse das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Das Gericht konnte diese Frage dahinstehen lassen, da den Klägern bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Akteneinsichtsrecht zustand.

Aktenzeichen des BFH: II R 12/22

[5 K 106/21 – Beschluss vom 22. April 2022](#)

Zur Aussetzung des Klageverfahrens über einen Abrechnungsbescheid bei Aufrechnung des FA mit rechtswegfremden Gegenforderungen

1. Rechnet das FA mit von Bauleistenden nach § 27 Abs. 19 UStG abgetretenen zivilrechtlichen Ansprüchen gegen den Steuererstattungsanspruch des Leistungsempfängers auf und wird gegen diese zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen die Einrede der Verjährung erhoben, darf das FG im Klageverfahren gegen den Abrechnungsbescheid über das Bestehen der rechtswegfremden Gegenforderungen nicht mitentscheiden.

2. Das FG hat in diesen Fällen den Rechtsstreit gem. § 74 FGO auszusetzen, bis das zuständige Gericht über die zur Aufrechnung gestellten rechtswegfremden Gegenforderungen entschieden hat und gleichzeitig dem mit den umstrittenen Gegenforderungen aufrechnenden FA zur Erhebung der Klage auf Feststellung des Bestehens dieser Forderungen in dem für diese zuständigen Rechtsweg eine Frist zu setzen.

rechtskräftig

[7 K 272/20 – Urteil vom 18. März 2022](#)

Bekanntgabe eines Steuerbescheides zu einer neuen Steuernummer bei umfassend erteilter Vollmacht

Wird ein Steuerberater ohne Einschränkung als Empfangsbevollmächtigter bestellt, so gilt die Empfangsvollmacht auch für neue Steuernummern.

Eine Einschränkung ergibt sich auch nicht aus dem Beiblatt des amtlichen Vollmachtsformulars.

Aktenzeichen des BFH: II R 10/22

[7 K 118/19 – Urteil vom 23. Februar 2022](#)

Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur gesondert und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen einer sog. Abrechnungsgesellschaft

Schließen sich mehrere Windkraftanlagenbetreiber zu einer Abrechnungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, um gegenüber den Energieversorgern an einem gemeinsamen Zählpunkt abzurechnen, besteht aufgrund der Gewerblichkeit dieser Tätigkeit die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zur gesondert und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.

Die Zahlungen bzw. die Weiterleitungen der anteiligen Einspeisevergütungen an die Gesellschafter sind Teil der Gewinnverteilung und stellen keine Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter dar.

rechtskräftig

[10 K 129/19 - Urteil vom 9. Juni 2022](#)

Nachholung der Gewerbesteuerzerlegung bei Änderung eines gem. § 173 Abs. 2 AO erhöht bestandskräftigen Steuermessbescheides

Die Jahresfrist nach § 189 Satz 3 AO beginnt mit jedem Änderungsbescheid erneut zu laufen. Die Nachholung einer unterbliebenen Zerlegung ist auch bei Änderung eines gem. § 173 Abs. 2 AO erhöht bestandskräftigen Gewerbesteuermessbescheides nicht auf den Änderungsbetrag begrenzt.

rechtskräftig

[13 K 18/21 - Urteil vom 23. August 2022](#)

Duldungsbescheid gemäß §§ 191, 323 AO bei einer durch Zwangssicherungshypothek besicherten Steuerforderung, die durch Erteilung der Restschuldbefreiung undurchsetzbar geworden ist

1. Lässt die Finanzverwaltung zur Vollstreckung einer Steuerforderung eine Zwangssicherungshypothek eintragen, veräußert der Vollstreckungsschuldner anschließend das belastete Grundstück und wird ihm nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt, bleibt der Erlass eines Duldungsbescheids gegenüber dem Rechtsnachfolger gemäß §§ 191, 323 AO weiterhin möglich.

2. Obwohl die Steuerforderung infolge der Restschuldbefreiung gemäß §§ 286 f., 301 Abs. 1 und 3 InsO zur Naturalobligation wird, gilt sie im steuervollstreckungsrechtlichen Sinne als „vollstreckbar“, da § 301 Abs. 2 InsO die Vollstreckung aus der Zwangssicherungshypothek weiterhin zulässt. Die in § 191 AO vorausgesetzte Akzessorietät wird in diesen Fällen durch § 301 Abs. 2 InsO gelockert, weil ansonsten eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung von privaten Gläubigern und Abgabengläubigern entstehen würde.

Aktenzeichen des BFH: VII R 32/22

[13 K 254/20 - Urteil vom 17. Mai 2022](#)

Zum Verwaltungsakt-Charakter der Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 AO

Die Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 AO stellt keinen mit dem Einspruch anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

Aktenzeichen des BFH: IV R 17/22

[9 K 203/21 – Urteil vom 21. September 2022](#)

Zur Frage der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheides nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO, § 129 AO oder § 173a AO aufgrund eines vermeintlichen Tippfehlers

1. Die durch den Steuerpflichtigen unterlassene Überprüfung einer im authentifizierten Verfahren an die Finanzbehörde übermittelten Steuererklärung kann ein grobes Verschulden i.S.d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO begründen. Gleiches gilt für die unterbliebene Prüfung eines geänderten Steuerbescheides.

2. Eine offenbare Unrichtigkeit i.S.d. § 129 AO scheidet aus, wenn sich diese nicht aus der Steuererklärung selbst, deren Anlagen sowie den in den Akten befindlichen Unterlagen für das betreffende Veranlagungsjahr ergibt, sondern auf Akten der Vorjahre zurückgegriffen werden muss.

3. Die versehentlich erfolgte, fehlerhafte Auswahl von Steuerdaten, die in einem Ordner auf dem Computer des Steuerpflichtigen gespeichert sind, stellt keinen Schreib- oder Rechenfehler i.S.d. § 173a AO dar.

Aktenzeichen des BFH: IX R 17/22

[15 K 202/19 – Beschluss vom 28. Dezember 2022](#)

Hinausweisung eines Insolvenzverwalters aus dem Prozess zwischen Finanzamt und Anfechtungsgegner

1. Die rechtzeitige Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem Grundbesitz des Anfechtungsgegners hindert den Insolvenzverwalter über das Vermögen des Hauptschuldners an einer Geltendmachung des Einzelanfechtungsanspruchs zugunsten der Masse. § 16 Abs. 2 AnfG ist auch in Fällen anwendbar, in denen das FA seinen im Wege eines Duldungsbescheids geltend gemachten Anfechtungsanspruch durch die Bestellung einer Sicherungshypothek am sonstigen Vermögen des Anfechtungsgegners absichert.

2. Berühmt sich der Insolvenzverwalter des Hauptschuldners bei dieser Sachlage einer Prozessführungsbeugnis im Verfahren zwischen dem Adressaten des Duldungsbescheids und dem Finanzamt, ist er durch Beschluss aus dem Prozess zu weisen.

rechtskräftig

[4 K 209/20 – Urteil vom 21. Dezember 2022](#)

Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Die Höhe der Säumniszuschläge ist nicht verfassungswidrig.

Aktenzeichen des BFH: III R 4/23

[Az. 9 K 162/21 – Urteil vom 5. Januar 2023](#)

Rückwirkende Anpassung eines Ehevertrags aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Die Rückgängigmachung eines Vertrages aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB führt nur dann zu einem rückwirkenden Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, wenn der Rechtsgrund für den Wegfall der Geschäftsgrundlage im ursprünglichen Rechtsgeschäft angelegt war.

Um einen bereits verwirklichten Sachverhalt nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO mit steuerlicher Rückwirkung wieder entfallen zu lassen, muss ein nicht am Vertragsschluss beteiligter Dritter, der die Vertragsgrundlagen nicht ohne Weiteres kennen kann, auch tatsächlich erkennen, dass die dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zugrundeliegenden Umstände bereits im Rechtsgeschäft angelegt waren. Es ist daher nicht ausreichend, dass bloße Umstände, die eine Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB darstellen, ohne weitere erkennbare Anknüpfungspunkte zur Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts geführt haben. Die von den Vertragsparteien gemeinsam zur Vertragsgrundlage gemachten Umstände dürfen daher nicht nur einmal zwischen diesen Parteien angesprochen worden sein. Eine solche Vertragsgrundlage muss für sich allein erkennbar sein. Sie muss sich also zumindest aus sonstigen, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Rechtsgeschäfts stehenden Quellen ergeben. Hierfür können beispielsweise im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Rechtsgeschäfts erstellte Dokumente herangezogen werden oder auch Aussagen eines nicht am Vertragsschluss beteiligten Dritten.

Aktenzeichen des BFH: IX R 4/23

Steuerberatungsrecht

[2 K 10122/20 - Urteil vom 17. Februar 2022](#)

Als Nachweis der bisherigen Berufstätigkeit i.S.d. § 37a Abs. 4 Satz 2 StBerG können für den Entfall von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die aufgrund eines EU-Befähigungsnachweises im jeweiligen EU-Ausübungsstaat erfolgten

Die Eignungsprüfung im Sinne des § 37a Abs. 2 StBerG dient dazu bei Bewerbern mit einem EU-Befähigungsnachweis zu prüfen, ob diese den Beruf eines Steuerberaters ordnungsgemäß erfüllen können. Entsprechend können demnach für die Frage des Entfalls von Prüfungsleistungen als Nachweis der bisherigen Berufstätigkeit i.S.d. § 37a Abs. 4 S. 4 StBerG nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die aufgrund des EU-Befähigungsnachweises im EU-Ausübungsstaat hier aufgrund der Befähigung zum Chartered Certified Accountant in Irland - erfolgten.

Bewerber der Eignungsprüfung, die zugleich auch die Zulassung zur regulären Steuerberaterprüfung erfüllen, können grundsätzlich nur einen Entfall der Prüfung auf dem Gebiet Bilanzen/Buchführung (§ 37 Abs. 3 Nr. 5 7 StBerG) erreichen.

rechtskräftig

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

(im Nachgang zu Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts – eine Auswahl)

Einkommensteuer

I R 13/19 – Urteil vom 21. Februar 2022

(vorgehend: [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 29. Januar 2019 - 8 K 163/17](#))

- 1. Ein nach einem Formwechsel einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft an die Übernehmerin gerichteter Körperschaftsteuerbescheid ist wegen fehlender gesetzlicher Anordnung i.S. des § 179 Abs. 1 AO kein Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung für einen an die Gesellschafter der Überträgerin ergangenen Feststellungsbescheid.**
- 2. NV: Gegenstand der Übertragung beim vorgenannten Formwechsel sind die jeweiligen Mitunternehmeranteile der Einbringenden (vgl. BFH-Urteil vom 11. Juli 2019 - I R 26/18, BFHE 266, 277, BStBl II 2022, 93).**
- 3. NV: Jedenfalls im Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung der Mitunternehmeranteile (hier: in Form des Beschlusses des Formwechsels) müssen die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 25 Satz 1, 20, 21 UmwStG 2006 vorliegen. Daran fehlt es, wenn die Überträgerin zuvor ihren ganzen Gewerbebetrieb i.S. des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 EStG veräußert hat.**

Streitig im vorliegenden Fall war die Auflösung und Zurechnung eines Unterschiedsbetrages nach § 5a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der BFH hat die Entscheidung des 8. Senates des Niedersächsischen Finanzgerichts bestätigt und festgestellt, dass das FA den nach § 5a Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG festgestellten Unterschiedsbetrag für die Kläger nicht anteilig im Streitjahr auflösen und dem Gewinn hinzurechnen durfte.

VIII R 21/20 – Urteil vom 17. Mai 2022

(vorgehend: [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13. Januar 2020 - 8 K 98/19](#))

Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei Anwendung der Billigkeitsregelung zur Kostendeckelung im BMF-Schreiben vom 18.11.2009 (BStBl I 2009, 1326, Rz 18) für Zwecke der Berechnung der Gesamtkosten eines genutzten Leasingfahrzeugs eine bei Vertragsschluss geleistete Leasingsonderzahlung auch dann periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums verteilt wird, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt.

Im Streitfall leaste der Kläger einen PKW des Typs Porsche Carrera 4S mit einem Bruttolistenpreis von 140.000 €. Zu Beginn des Leasingzeitraums leistete er eine Leasingsonderzahlung in Höhe von 72.000 €, die er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machte. Er nutzte das Fahrzeug zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke. Ein Fahrtenbuch führte er nicht.

Mit seinem Urteil vom 17.5.2022 hat der BFH die Entscheidung des 8. Senates des Niedersächsischen Finanzgerichts bestätigt und die Revision der Kläger zurückgewiesen. Unter Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung hat der BFH ausgeführt, dass allgemeine Verwaltungsanweisungen (wie das o.g. BMF-Schreiben) nicht in gleicher Weise wie Gesetze ausgelegt werden dürfen. Maßgeblich ist daher nicht, wie das Gericht eine solche Verwaltungsanweisung versteht, sondern wie die Verwaltung sie verstanden hat und verstanden wissen wollte. Die Befugnis der Gerichte ist daher darauf beschränkt zu überprüfen, ob die Auslegung der Verwaltungsanweisung durch die Behörde möglich ist und nicht den gesetzlich vorgegebenen Rahmen überschreitet. Hält sich die Auslegung der Verwaltungsanweisung durch die Behörde innerhalb dieser Grenzen, ist deren Anwendung durch die Gerichte zu akzeptieren. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze geht der BFH wie das FG davon aus, dass die Auslegung der Kostendeckelungsregelung dahin, dass die Leasingsonderzahlung in der Weise in die Gesamtkosten des Kfz einzubeziehen ist, dass sie auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt wird, möglich und jedenfalls nicht willkürlich ist.



Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze geht der BFH wie das FG davon aus, dass die Auslegung der Kostendeckelungsregelung dahin, dass die Leasingsonderzahlung in der Weise in die Gesamtkosten des Kfz einzubeziehen ist, dass sie auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt wird, möglich und jedenfalls nicht willkürlich ist.

[IX R 28/21 – Urteil vom 24. Mai 2022](#)

(vorgehend [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16. Juni 2021 - 9 K 16/20](#))

Eine Wohnung, die der Steuerpflichtige unentgeltlich an (leibliche) Kinder überlässt, die im maßgeblichen Zeitraum des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG nicht (mehr) nach § 32 EStG berücksichtigungsfähig sind, wird nicht "zu eigenen Wohnzwecken" genutzt.

Der BFH hat die Revision der Kläger gegen die Entscheidung des 9. Senates des Niedersächsischen Finanzgerichts zurückgewiesen und wie zuvor das FG angenommen, dass die Klägerin im Streitjahr den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG verwirklicht hat. Entscheidend war dabei, dass die streitgegenständliche Wohnung im maßgeblichen Zeitraum nicht zu "eigenen Wohnzwecken" genutzt wurde; die Veräußerung war mithin nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen.

[IV R 4/20 – Urteil vom 9. Juni 2022](#)

(vorgehend [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 5. Februar 2020 - 9 K 95/13](#))

1. Die Sperrwirkung des § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG greift auch dann ein, wenn der Leistungsempfänger i.S. des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Zahlungen an eine inaktive ausländische Domizilgesellschaft erbringt.

2. Die durch § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG ausgelöste Ungleichbehandlung zwischen Bauleistungsempfängern und Auftraggebern von Leistungen aus anderen Dienstleistungssektoren verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Im zweiten Rechtsgang war zwischen den Beteiligten streitig, ob die von der Klägerin und Revisionsbeklagten, einer GmbH & Co. KG i.L.-- an britische Subunternehmer geleisteten Zahlungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar oder diese gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) wegen unterlassener Empfängerbenennung in Höhe von 70 % zu kürzen sind.

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 9.6.2022 die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts bestätigt. Der Klägerin war im Rahmen des gesonderten Feststellungsverfahrens 2002 der Betriebsausgabenabzug gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 1 EStG auch dann nicht nach § 160 Abs. 1 Satz 1 AO zu versagen, wenn die Zahlungen für Bauleistungen an inaktive ausländische Domizilgesellschaften erfolgt sind. Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO hat der BFH wie zuvor das FG nicht festgestellt. Ebenso war der BFH Senat nicht davon überzeugt, dass das Auslegungsergebnis zu § 48 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 1 Satz 4 EStG gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

VI R 35/20 – Urteil vom 4. August 2022

(vorgehend [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 8. Juli 2020 - 9 K 78/19](#))

Nutzt der Arbeitnehmer ein ihm von seinem Arbeitgeber auch zur außerdienstlichen Nutzung überlassenes Kfz für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, so scheidet ein Werbungskostenabzug auch dann aus, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein Nutzungsentgelt leisten muss oder individuelle Kfz-Kosten zu tragen hat.

Wie in erster Instanz der 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hat der Bundesfinanzhof einen Werbungskostenabzug des Klägers für Familienheimfahrten abgelehnt. Der BFH hat insoweit darauf abgestellt, dass bei Familienheimfahrten mit einem im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kfz der Gesetzgeber unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 EStG nach den vorstehenden Ausführungen von vornherein auf den Ansatz eines (weiteren) geldwerten Vorteils verzichtet und korrespondierend damit den Werbungskostenabzug gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 8 EStG ausschließt.

VIII R 18/20 – Urteil vom 15. November 2022

(vorgehend: [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 3. Juni 2020 - 4 K 242/18](#))

Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag fließen dem Steuerpflichtigen nicht bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen auf einem von der Bausparkasse geführten Bonuskonto zu, wenn ein Anspruch auf die Bonuszinsen nur nach einem Verzicht auf das Bauspardarlehen entsteht, die Bonuszinsen erst bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig werden und über sie nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden kann.

Mit der Entscheidung vom 15. November 2022 hat der BFH die Rechtsprechung des 4. Senates des Niedersächsischen Finanzgerichts bestätigt und einen Zufluss der Einnahmen aus Kapitalvermögen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG verneint., dass Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag dem Steuerpflichtigen nicht bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen auf einem von der Bausparkasse geführten Bonuskonto zufließen, wenn ein Anspruch auf die Bonuszinsen nur nach einem Verzicht auf das Bauspardarlehen entsteht, die Bonuszinsen erst bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig werden und über sie nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden kann. Wie bereits das FG hat der BFH die Entscheidung darauf gestützt, dass der für den Zufluss erforderliche Anspruch auf die Bonuszinsen frühestens mit der Zuteilungsreife des Bausparvertrags eintritt und insbesondere einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens erfordert.

Gewerbesteuer

[III R 33/21 – Urteil vom 20. Oktober 2022](#)

(vorgehend [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 15. Juni 2021 - 6 K 10176/18](#))

1. Der Begriff der "Leasingraten" in § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG ist --ebenso wie bei Miet- und Pachtzinsen-- wirtschaftlich zu verstehen.

2. Wartungskosten, die vertraglich auf den Leasingnehmer abgewälzt werden, sind Teil der "Leasingrate" und nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

Der 6. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts ist in seiner Entscheidung vom 15. Juni 2021 zu Recht davon ausgegangen, dass die von der Klägerin im Rahmen von Leasingverträgen aufgewendeten Wartungsgebühren der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegen.

Der Bundesfinanzhof hat insoweit klargestellt, dass die für Miet- und Pachtzinsen nach ständiger Rechtsprechung geltenden Grundsätze, nach denen von einem wirtschaftlichen Begriff auszugehen ist auch auf die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingefügten Tatbestände des § 8 Nr. 1 d und e GewStG und auch auf Leasingverträge zu übertragen sind.

Umsatzsteuer

[XI R 36/19 – Urteil vom 3. August 2022](#)

(vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 19. November 2019 - 5 K 134/17, n.v.)

NV: Eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung i.S. des § 3a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 UStG, die im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt, liegt nicht vor, wenn bei Wettumsätzen auf eine Zweitlotterie insbesondere Spielergebnisse nicht eigenständig über Computersysteme, sondern manuell durch menschliche Arbeitskraft in das System eingepflegt werden.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte ist Inhaberin einer britischen Glücksspiellizenz und veranstaltete eine sog. Zweitlotterie. Bei dieser Lotteriewette bot die Klägerin Wetten auf die Ziehungen verschiedener terrestrischer Lotterien (sog. Erstlotterien) an. Der Spieler, der eine Chance auf einen Gewinn wie bei einer Teilnahme an einer Erstlotterie erhielt, hatte gewonnen, wenn er auf die Zahlen gewettet hatte, die die Ziehung der entsprechenden Erstlotterie ergeben hatte.

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom 3.8.2022 die Revision des Finanzamtes zurückgewiesen und wie zuvor der 5. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts entschieden, dass die Umsätze der Klägerin keine auf elektronischem Weg erbrachte sonstigen Leistungen i.S. des § 3a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 UStG sind, so dass die Klägerin die sonstigen Leistungen an ihrem Unternehmensort im Ausland (§ 3a Abs. 1 Satz 1 UStG) erbracht hat. Auch unter Anwendung von Unionsrecht hat der BFH sodann bestätigt, dass die streitgegenständlichen Umsätze nicht im Inland steuerbar sind.

Gemeinnützigkeitsrecht

[XI R 11/19 – Urteil vom 3. August 2022](#)

(vorgehend [Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 25. April 2019 - 11 K 134/17](#))

Ist mangels ausreichender Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen ist, und ist deshalb nicht überprüfbar, ob bei allen Sportlern die ihnen jeweils geleistete Zahlung nicht über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht, schließt dies die Annahme eines Zweckbetriebs nach § 67a Abs. 3 Satz 1 AO aus.

Im Streitfall kam lediglich die Annahme eines Zweckbetriebes nach § 67a Abs. 3 Satz 1 AO in Betracht, da der Kläger auf die Anwendung des § 67 Abs. 1 Satz 1 AO verzichtet hatte. Der BFH hat so dann wie zuvor der 11. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts bestätigt, dass mangels ausreichender Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar ist, inwieweit tatsächlich Aufwand bei den einzelnen Sportlern angefallen war. Nach Auffassung des BFH war daher für das FG deshalb nicht überprüfbar, ob bei allen Sportlern die ihnen jeweils geleistete Zahlung nicht über eine Aufwandsentschädigung hinausging. Dies schließt die Annahme eines Zweckbetriebs nach § 67a Abs. 3 Satz 1 AO aus. Der BFH hat zudem einen Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO ausgeschlossen, denn nach der vom FG festgestellten Vereinssatzung ist der Zweck des Klägers, den Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Vereinszweck nur durch den entgeltlichen Verkauf von Eintrittskarten für die vorliegend streitigen Sportveranstaltungen erreicht werden kann (§ 65 Nr. 2 AO).

Personelle Veränderungen

Neue Senatsvorsitzende

Prof. Dr. Volker Kreft zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt



Am 1. Februar 2022 hat die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts Petra Hager Herrn Prof. Dr. Volker Kreft zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt.

Herr Professor Kreft begann seine steuerrechtliche Karriere im Jahr 1982 in Nordrhein-Westfalen und war dort zunächst im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften wechselte er 1994 als Abteilungsleiter in ein großes Wirtschaftsunternehmen in Bielefeld. Im Jahr 2000 trat Prof. Kreft in die niedersächsische Finanzgerichtsbarkeit ein. Dort war er zuletzt im 9. Senat tätig, der für Verfahren mit Beteiligung der Finanzämter Bad Bentheim, Burgdorf, Gifhorn, Lüneburg, Papenburg, Peine und Sulingen zuständig ist. Zum 1. Februar hat er den Vorsitz im 9. Senat übernommen.

Herr Prof. Kreft ist zudem seit 1999 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Bielefeld (Schwerpunkt: Unternehmenssteuerrecht), seit 2013 dort Honorarprofessor, Mit-Autor im

EstG/KStG-Kommentar „Herrmann/Heuer/Raupach“ (§ 9 EstG) sowie Autor des Skriptes „Einkommensteuerrecht“ (Alpmann-Schmidt, Münster).

Astrid Nagel zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt

Am 1. April 2022 hat die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts Petra Hager Frau Astrid Nagel zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt.



Frau Nagel begann ihre steuerrechtliche Karriere im Jahr 1993 mit dem Eintritt in die Niedersächsische Finanzverwaltung. Dort leitete sie im Finanzamt Stadthagen – unterbrochen durch eine mehrmonatige Abordnung an das Finanzministerium - als Sachgebietsleiterin die Rechtsbehelfsstelle.

Zum 1. Juli 1998 wechselte Frau Nagel an das Niedersächsische Finanzgericht und war dort in verschiedenen Senaten tätig. Zuletzt gehörte sie als ständige Vertreterin des Vorsitzenden dem 14. Senat an, der für die besonderen Arbeitsgebiete Haftung, Lohnsteuerhaf-

tung und Kfz-Steuer zuständig ist. Im Jahr 2019 war Astrid Nagel für drei Monate an das Niedersächsische Justizministerium abgeordnet.

Frau Nagel übernimmt den Vorsitz des insbesondere auch für die Grunderwerbsteuer zuständigen 7. Senat von Frau Georgia Gascard (s.o.).

Bereits seit 2015 ist Astrid Nagel zusätzlich als Güterrichterin am Niedersächsischen Finanzgericht bestellt und in dieser Funktion bestrebt, in Mediationsverfahren einvernehmliche Lösungen mit den Konfliktbeteiligten zu finden.

Neue Finanzrichterinnen und-richter

Zum 1. März 2022 hat Herr Karsten Schmidt seinen Dienst als Richter auf Probe am Niedersächsischen Finanzgericht angetreten. Herr Schmidt absolvierte nach seinem Abitur ein duales Studium zum Diplom-Finanzwirt im Finanzamt Nienburg/Weser und an der Steuerakademie Niedersachsen. Im Anschluss daran studierte er Jura an der Universität Osnabrück mit dem Schwerpunkt Steuerrecht und arbeitete parallel in Teilzeit in der Grundbesitzstelle des Finanzamts Osnabrück-Land.

Das juristische Referendariat im Bezirk des Oberlandesgericht Oldenburg durchlief er u.a. mit Stationen im Hauptzollamt Osnabrück, in der Osnabrücker Niederlassung einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und im Finanzgericht Münster. Nach dem Erreichen seines Zweiten Juristischen Staatsexamens war Karsten Schmidt zunächst als angestellter Rechtsanwalt im Bereich Steuer- und Gesellschaftsrecht einer mittelständischen Rechtsanwaltskanzlei in Osnabrück tätig, bevor er in das Niedersächsische Finanzgerichts wechselte

Herr Schmidt ist dem 3. Senat zugewiesen, der u.a eine Sonderzuständigkeit für die Erbschaft- und Schenkungsteuer hat.



Am 25. April 2022 hat Herr **Dr. Nils Ingmar Breckwoldt** seinen Dienst als Richter auf Probe am Niedersächsischen Finanzgericht aufgenommen.



Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften und dem ersten Staatsexamen in Hamburg war Herr Dr. Breckwoldt zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Hamburg tätig und hat dort zu dem Thema „Steuerstaat im Wettbewerb“ promoviert. Sein Referendariat absolvierte er in Berlin und begann nach dem zweiten Staatsexamen im Jahr 2014 seine richterliche Laufbahn zunächst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein. Dort war er zuletzt als Richter am Landgericht Itzehoe tätig. Am Niedersächsischen Finanzgericht gehört er dem 13. Senat an, der im besonderen Arbeitsgebiet für Vollstreckungs- und Duldungssachen zuständig ist.

Herr Dr. Breckwoldt lebt mit seiner Frau und seinen zwei Kindern in Hamburg. Wenn Familie und Beruf es zeitlich zulassen, widmet er sich in seiner Freizeit gern der klassischen Musik.

Zum 1. Oktober 2022 hat mit **Felix Arne Kirchner** ein neuer Proberichter bei dem Niedersächsischen Finanzgericht seinen Dienst angetreten.

Herr Kirchner studierte Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit dem Schwerpunktbereich Steuerrecht.

Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit Stationen in der Finanzverwaltung, einer überregional tätigen Wirtschaftskanzlei sowie dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Als Wahlfach belegte er auch im zweiten Staatsexamen das Steuerrecht.



Anschließend erfolgte sein Eintritt in die ordentliche Justiz des Landes Niedersachsen, zunächst als Staatsanwalt in der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig und später als Richter in einer Zivilkammer für Bank- und Finanzgeschäfte sowie Steuerberaterhaftung bei dem Landgericht Braunschweig.

Seit dem 1. Oktober 2022 ist er an das Niedersächsische Finanzgericht abgeordnet. Dort gehört er dem 14. Senat an, der für

Verfahren auf dem Gebiet der allgemeinen Ertragsteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer) natürlicher Personen und der Kfz-Steuer zuständig ist.

Am 1. Dezember 2022 hat Herr **Dr. Matthias Wuthenow** seinen Dienst als Richter kraft Auftrags am Niedersächsischen Finanzgericht angetreten.

Herr Dr. Wuthenow studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Lausanne und Münster mit dem Schwerpunktbereich Steuerrecht. Im Anschluss war er promotionsbegleitend als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Großkanzlei in München und am Institut für Steuerrecht der Universität Münster tätig. Sein Referendariat absolvierte Herr Dr. Wuthenow in Düsseldorf mit Stationen beim Finanzamt Düsseldorf-Nord und am Finanzgericht in Münster.

Nach Tätigkeit als Rechtsanwalt in einer mittelständischen Kanzlei trat Herr Dr. Wuthenow in die ordentliche Gerichtsbarkeit der niedersächsischen Justiz ein, wo er nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Hannover, beim Amtsgericht in Nienburg und bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle zunächst als Staatsanwalt in Hannover schwerpunktmäßig Tötungsdelikte bearbeitete, ehe er als persönlicher Referent der Ministerin und zuletzt als Leiter des Ministerbüros im Niedersächsischen Justizministerium tätig war.



Am Niedersächsischen Finanzgericht gehört er dem 5. Senat an, der im besonderen Arbeitsgebiet für Umsatzsteuersachen zuständig ist.

Ernennungen zu Richterinnen und Richtern am Finanzgericht

Im Jahr 2022 sind Frau Melanie Nadler-Jagers und Frau Diana Sander zu Richterinnen am Finanzgericht und Herr Christian Stern zum Richter am Finanzgericht ernannt worden.

Ri'inFG **Melanie Nadler-Jagers** wechselte im August 2019 aus dem Bereich der freien Wirtschaft an das Niedersächsische Finanzgericht. Sie studierte an der Universität Trier Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunktbereich Deutsches und Internationales Steuerrecht. Ihr Referendariat absolvierte sie im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und wählte auch im zweiten Staatsexamen das Wahlfach Steuerrecht. Anschließend war sie als Rechtsanwältin für zwei international tätige Großkanzleien in Frankfurt am Main zunächst als Associate und später als Assoziierte Partnerin im Bereich Steuerrecht tätig. In dieser Zeit absolvierte sie erfolgreich das Steuerberaterexamen. Am 15. August 2022 ist Ri'in FG Nadler-Jagers auf Lebenszeit ernannt worden und gehört dem 9. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts an.



Seit September 2021 ist Frau **Diana Sander** als Richterin an das Niedersächsische Finanzgericht abge-



ordnet. Nach ihrem dualen Studium zur Dipl.- Finanzwirtin (FH) war Frau Sander im gehobenen Dienst der Berliner Finanzverwaltung tätig und begann im Jahr 2008 zunächst berufsbegleitend das Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Nach dem ersten Staatsexamen wechselte sie in die niedersächsische Justiz und leistete ihr Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Braunschweig. Dort war sie nach Abschluss des zweiten Staatsexamens in der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Richterin auf Probe, seit 2018 als Richterin am Landgericht in Braunschweig tätig. Daneben war sie von Januar 2017 bis Juni 2019 als hauptamtliche Prüferin im Landesjustizprüfungsamt des Landes Niedersachsen aktiv. Im Niedersächsischen Finanzgericht gehört Frau Sander dem 12. Senat an, der für Verfahren betreffend die Finanzämter Hannover-Land II, Hannover-Süd, Leer, Lingen, Rotenburg und im besonderen Arbeitsgebiet für Verfahren zuständig ist, die das steuerliche Datenschutzrecht betreffen. Ri'in FG Sander ist am 1. September 2022 auf Lebenszeit ernannt worden.

RiFG **Christian Stern** gehört seit Dezember 2019 dem Niedersächsischen Finanzgericht an. Er studierte Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Nach dem Referendariat beim Oberlandesgericht Celle komplettierte er seine steuerjuristische Ausbildung durch ein Masterstudium an der Universität Osnabrück (LL.M. Taxation). Seine berufliche Laufbahn begann er als Rechtsanwalt in der Steuerabteilung einer „Big Four“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hannover und war dort nach bestandener Steuerberaterprüfung auch als Steuerberater sowie als Fachanwalt für Steuerrecht tätig. Im Anschluss wechselte er in eine überregional tätige Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft und war zudem Geschäftsführer einer von ihm mitgegründeten Rechtsanwaltskanzlei. Am 7. Dezember 2022 ist Herr Stern auf Lebenszeit ernannt worden. Er ist derzeit Mitglied des u.a. für Haftungsrecht zuständigen 14. Senats.



Verabschiedungen in den Ruhestand

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Eva Hausmann-Lucke und Gerichtsprüferin Heidi Marschalk in den Ruhestand versetzt

Zum 31. Januar 2022 sind die Vorsitzende Richterin Eva Hausmann-Lucke und die Gerichtsprüferin Heidi Marschalk pensioniert worden. „Mit Frau Hausmann-Lucke und Frau Marschalk sind zwei fachlich hochqualifizierte und persönlich geschätzte Kolleginnen in den Ruhestand verabschiedet worden, die jede in ihrem Bereich die Rechtsprechung im Niedersächsischen Finanzgericht mit geprägt haben“, so Präsidentin Hager. „Dafür spreche ich den Kolleginnen meinen allerherzlichsten Dank aus und wünsche Frau Hausmann-Lucke und Frau Marschalk einen glücklichen und gesunden (Un-) Ruhestand.“

Nach einer Tätigkeit im höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung wechselte Frau Hausmann-Lucke im Jahr 1990 an das Niedersächsische Finanzgericht. Im Jahr 2006 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt und führte bis zu ihrer Pensionierung den 9. Senat. Neben der richterlichen Tätigkeit setzte sich Eva Hausmann-Lucke auch als (stv.) Pressesprecherin sowie als Gleichstellungsbeauftragte für die Belange des Gerichts und der Kolleginnen und Kollegen ein. Frau Hausmann-Lucke war zudem von 2007 bis 2013 zunächst stellvertretendes und sodann bis März 2020 Mitglied des Staatsgerichtshofes mit Sitz in Bückeburg.

Die geborene Niedersächsin Heidi Marschalk trat 1975 in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung des Landes Berlin ein und war dort nach ihrer Inspektorenprüfung in verschiedenen Finanzämtern als Betriebsprüferin tätig. Im Jahr 1985 wechselte sie in die Steuerverwaltung des Landes Niedersachsen und wurde dort ebenfalls als Betriebsprüferin eingesetzt, u.a. im Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hannover I. 2001 wechselte sie zum Niedersächsischen Finanzgericht. Dort war sie bis zum letzten Sommer Niedersachsens einzige Finanzgerichtsprüferin. Als solche unterstützte sie die Richterinnen und Richter des Finanzgerichts bei der Aufarbeitung komplexer Fragestellungen, die in der Folge von Betriebsprüfungen zu Streit zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt geführt haben und daher zum Gegenstand eines finanzgerichtlichen Verfahrens wurden, so z.B. bei Gewinnkalkulationen. Seit Juli 2021 arbeitet Frau Marschalk ihre Nachfolgerin Sandra Palm in diese Aufgabe ein (s. Newsletter 9/2021). Ihre neu gewonnene freie Zeit möchte Frau Marschalk für Bücher, Museen- und Opernbesuche, Gartenarbeit, Radfahren, Freundinnen und Freunde und vor allem für ihre Katzen nutzen...

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Georgia Gascard in den Ruhestand versetzt

Am 31. März 2022 ist die langjährige Vorsitzende Richterin des 7. Senats am Niedersächsischen Finanzgericht Georgia Gascard in den Ruhestand versetzt worden.

Frau Gascard studierte nach ihrem Abitur zunächst Rechtswissenschaften an der Universität Hannover. Nach ihrem Zweiten Staatsexamen im Jahr 1981 war sie zunächst (als damals jüngste) Rechtsanwältin tätig, vor allem auf dem Gebiet des Steuerrechts. Später wurde sie auch als Steuerberaterin zugelassen.

Im Mai 1987 wechselte Georgia Gascard als Richterin in das Niedersächsische Finanzgericht, wo sie verschiedenen Ertragsteuersenaten angehörte. Im März 2004 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt und dem 7. Senat zugewiesen, der neben den allgemeinen Bereichen des Ertragsteuerrechts als Spezialgebiet für die Grunderwerbsteuer zuständig ist.

In dieser Zeit wirkte sie - auch als Berichterstatlerin - an zahlreichen Vorlagebeschlüssen des 7. Senats an das Bundesverfassungsgericht mit. Zu nennen sind insbesondere die Beschlüsse vom 25.11.2009 und vom 21.8.2013 zur Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags (7 K 143/08, Az. des BVerfG: 2 BvL 6/14) vom 19. und 21.8.2013 (7 K 9/10 u.a., Az. des BVerfG: u.a. 2 BvL 9/14) zur Verfassungswidrigkeit des § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetzes, nach der ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer - abhängig von der Art seines Aufenthaltsstatus - teilweise keinen Anspruch auf Kindergeld hat sowie vom 2.12.2016 (7 K 83/16, Az. des BVerfG: 2 BvL 3/17) zur Verfassungswidrigkeit der Höhe der ab dem Veranlagungszeitraum 2014 geltenden Kinderfreibeträge. In all diesen Fällen steht eine Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht noch immer aus. In der letzten von ihr geleiteten mündlichen Verhandlung hat der 7. Senat am 18. März 2022 dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vor, ob die Abgeltungssteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen mit einem Steuersatz von maximal 25% statt des progressiv-linearen Steuersatzes für andere Einkünfte verfassungsgemäß ist (s.o.). Auch mit diesen Vorlagebeschlüssen hat Georgia Gascard das Außenbild des Niedersächsischen Finanzgerichts maßgeblich mitgeprägt.

Daneben war Frau Gascard langjähriges Mitglied des Präsidiums des Finanzgerichts und des Richterdienstgerichts und bis zu ihrem Ausscheiden auch Mitglied des Präsidialrats.

Auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Niedersächsischen Finanzgericht wird es Frau Gascard sicherlich nicht langweilig werden. Sie freut sich insbesondere auf mehr Zeit mit ihren Enkelkindern, sie ist Mitglied in zwei Chören und einem Laienorchester, sie plant, zu den von ihr bereits beherrschten fünf Sprachen weitere Sprachen dazu zu lernen. Und sie bleibt auch weiterhin steuerlich aktiv und wird sich in einer hannoverschen Steuerberatungskanzlei im Bereich der steuerlichen Beratung und Erstellung von Steuererklärungen betätigen.

VRiFG Axel Christochowitz in den Ruhestand verabschiedet

Der Vorsitzende des insbesondere für Umsatzsteuerstreitigkeiten zuständigen 5. Senats des Niedersächsischen Finanzgerichts Axel Christochowitz ist Ende Dezember 2022 in den Ruhestand getreten.

Nach erfolgreicher Absolvierung seiner beiden juristischen Staatsexamina trat Herr Christochowitz in den höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung ein, wo er lange Jahre als Sachgebietsleiter für die Betriebsprüfung tätig gewesen ist. Im September 2000 wurde er als Richter kraft Auftrags an das Niedersächsische Finanzgericht abgeordnet und zwei Jahre später zum Richter am Finanzgericht ernannt. Seit dem Juni 2016 war er als Vorsitzender Richter am Finanzgericht dem 5. Senat zugeordnet.

Abordnung

Von April 2019 bis Dezember 2022 war Frau Ri'inFG **Dr. Solvejg Glatz** als wissenschaftliche Mitarbeiterin zum Bundesverfassungsgericht abgeordnet.

Die in Stade geborene Frau Dr. Glatz schloss zunächst erfolgreich ein Studium der Mathematik und der Musik auf Lehramt ab, bevor sie an der privaten Bucerius Law School in Hamburg und dem Georgetown University Law Center in Washington D.C. ein Studium der Rechtswissenschaften absolvierte. Nach ihrem juristischen Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg mit Stationen in Houston/Texas und am Bundesfinanzhof in München war Frau Dr. Glatz zunächst für drei Jahre als Rechtsanwältin in der Grundsatzabteilung einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg tätig und dort schwerpunktmäßig mit dem internationalen Steuerrecht und Steuerstreitverfahren befasst. Währenddessen verfasste sie auch ihre Promotion zu einem Thema des internationalen Steuerrechts.

Frau Dr. Glatz ist seit März 2018 als Richterin zur Probe am Niedersächsischen Finanzgericht in Hannover tätig und war dort vor ihrer Abordnung dem u.a. für Vollstreckungssachen zuständigen 15. Senat zugeordnet. Im Bundesverfassungsgericht war sie im Dezernat der ehemaligen BVR'in Monika Hermanns schwerpunktmäßig für die Bearbeitung von Fällen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht zuständig. Während der Zeit ihrer Abordnung wurde Frau Dr. Glatz am 3. März 2021 zur Richterin am Finanzgericht ernannt. Die Ernennungsurkunde wurde Frau Dr. Glatz in den Räumlichkeiten des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe von Frau BVR'in Hermanns überreicht.

Seit ihrer Rückkehr nach Hannover ist Frau Dr. Glatz in dem für allgemeine Ertragsteuern zuständigen 9. Senats tätig.



Öffentlichkeitsarbeit

Finanzgericht beim „Tax Career Day“ der Universität Osnabrück

Am 8. Juni 2022 fand in den Räumlichkeiten der hannoverschen Niederlassung des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens KPMG ein „Tax Career Day“ statt, zu dem der Lehrstuhl für Steuerrecht der Universität Osnabrück von *Prof. Dr. Steffen Lampert* eingeladen hatte und an dem etwa 20 Studierende aus Osnabrück und Hannover teilnahmen.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollten dabei Einblicke in die beruflichen Möglichkeiten im Bereich des Steuerrechts gewinnen.

Zu diesem Zweck nahm - neben zwei Beratern der KPMG, *StB Oliver Mattern* und *RA Falko Fiedler*, zwei Vertretern des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, *Lutz Schimmelpfennig* und *Niklas König*, und dem stellvertretenden Steuerabteilungsleiter der Nord/LB *Nils König* - mit *RiFG Dr. Thomas Keß* auch ein Vertreter des Niedersächsischen Finanzgerichts an der Veranstaltung teil und stellte sich und sein Arbeitsgebiet vor.



Die Arbeit in den verschiedenen steuerrechtlichen Berufen wurde zunächst anhand eines Falles dargestellt, der von Prof. Lampert auf der Grundlage einer BFH-Entscheidung (I R 16/18) vorbereitet worden war.

Dabei ging es um die steuerliche Behandlung von Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft an eine von den Anteilseignern der Kapitalgesellschaft gegründeten und kontrollierten Stiftung.

Die Studierenden wurden zur Bearbeitung des Falls einer von zwei Gruppen zugeteilt. Während die eine Gruppe sich dem Fall aus der Perspektive von Beratung und Unternehmen näherte, analysierte die andere Gruppe ihn aus der Sichtweise des Finanzamts. Anschließend wurden die Überlegungen und Ergebnisse von den Studierenden vorgetragen.

Zum Abschluss stellte Dr. Keß mit Blick auf den bearbeiteten Fall dar, wie das Finanzgericht sich einer Streitsache nähert und im Laufe eines Klageverfahrens zu einer Entscheidung gelangt.

Die Veranstaltung endete mit Getränken, Häppchen und netten Gesprächen.

Interview mit dem Presseteam des Finanzgerichts in „update!“



Unter dem Titel "'Unser' Finanzgericht" (ausdrücklich in Anführungsstrichen) ist in der aktuellen Ausgabe 2/2022 von "update!", der landesweiten Hauszeitschrift der Niedersächsischen Finanzverwaltung ein Interview mit den Pressesprechern des Finanzgerichts Andrea-Alexandra Bartels und Dr. Thomas Keß erschienen. Thorn-Alexander Böhlke und Frank Schmitz, die für die Zeitschrift zuständigen Redakteure des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, haben zahlreiche Fragen rund

um das Niedersächsische Finanzgericht gestellt, die auch außerhalb der Finanzverwaltung interessant sein könnten. Daher kann das Interview auch [auf der Website des Niedersächsischen Finanzgerichts](#) abgerufen werden.

Klageverfahren live – Informationsveranstaltung für Steuerberaterinnen und Steuerberater

Am 22. September 2022 fand nach mehrjähriger coronabedingter Pause erneut eine Informationsveranstaltung zum finanzgerichtlichen Verfahren statt.

Die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts *Petra Hager* und der Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt *Sven Heißenberg* begrüßten Mitglieder der Steuerverwaltung sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater. Diese hatten zunächst die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung des 11. Senates unter dem Vorsitz von *Dr. Jörg Grune* zu verfolgen und nach Verkündung mit den Richtern über die getroffenen Entscheidungen und den verfahrensrechtlichen Ablauf zu diskutieren.

Im zweiten Teil der Veranstaltung gaben die Mitglieder des Presseteams, die Richterin am Finanzgericht *Alexandra Bartels* sowie der Richter am Finanzgericht *Dr. Thomas Keß* den Teilnehmern einen Einblick in den Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens sowie Tipps zur Vermeidung verfahrensrechtlicher Fallstricke.

„Interessante Verhandlungen und vielfältige Einblicke in die finanzgerichtliche Arbeitsweise und den Verfahrensablauf in entspannter Atmosphäre“, so das Fazit einer der Teilnehmerinnen der Veranstaltung, die sicherlich nicht das letzte Mal durchgeführt worden ist.



Webinar "Simply the bEst!" – Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach

Seit dem 1. Januar 2023 sind Steuerberaterinnen und Steuerberater verpflichtet, ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (bEst) einzurichten, vorzuhalten und insbesondere für die Kommunikation mit den Gerichten zu nutzen.

Grund genug über diese kurz bevorstehende Neuerung zu informieren. Daher veranstaltete der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Niedersächsischen Finanzgericht am 2. November 2022 ein kostenloses Webinar mit dem Titel „Simply the bEst!“ für alle Betroffenen und Interessierten.



Die Veranstaltung traf auf ein großes Interesse. Rund 400 Zuhörerinnen und Zuhörer nahmen an dem Webinar teil.

Die Veranstaltung traf auf ein großes Interesse. Rund 400 Zuhörerinnen und Zuhörer nahmen an dem Webinar teil.

Der Vizepräsident des Niedersächsischen Finanzgerichts *Jörg Mutschler* stellte die rechtlichen Rahmenbedingungen des bEst vor und berichtete anschließend zusammen mit dem Vorsitzenden des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover RA *Henning Schröder* über Erfahrungen mit dem bereits seit 1. Januar 2022 eingesetzten besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

Die Präsentation von VPFM Mutschler können Sie [auf der Website des Niedersächsischen Finanzgerichts](#) abrufen.

Die Präsentation von VPFM Mutschler können Sie [auf der Website des Niedersächsischen Finanzgerichts](#) abrufen.

Besuch des Steuerausschusses der IHK Hannover beim Finanzgericht

Am 23. November 2022 besuchte der Steuerausschuss der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover das Niedersächsische Finanzgericht.

Dem Steuerausschuss gehören unter dem Vorsitz von *Christian Dorndorf*, im Hauptberuf Steuerabteilungsleiter der Sappi Alfeld GmbH, zahlreiche Steuerexperten aus Unternehmen und Beratung an, die die Aufgabe haben, die Vollversammlung der IHK auf dem Gebiet des Steuerrechts zu beraten. Der Besuch im Finanzgericht diente dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Erfahrungsaustausch.

Petra Hager, Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts, begrüßte die Mitglieder des Steuerausschusses. Anschließend vermittelten die beiden Pressesprecher des Finanzgerichts, *Andrea-Alexandra Bartels* und *Dr. Thomas Keß*, einen kurzen Einblick in die tägliche Praxis des Gerichts. Besonders betont wurde dabei das Engagement der rund 250 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, von denen über 50 von der IHK vorgeschlagen wurden.

Rubrik „Gut zu wissen!“ im monatlichen Newsletter

Seit Anfang 2021 enthält der monatliche Newsletter regelmäßig die Rubrik „Gut zu wissen!“, in der über interessante Aspekte des finanzgerichtlichen Verfahrens und auch über Fragen des materiellen Steuerrechts berichtet wird. Im Jahr 2022 hat das Presseteam folgende Inhalte aufbereitet, die auf der Website des Finanzgerichts abrufbar sind:

Newsletter 1/2022	<u>Der gesetzliche Richter - Oder: Wer ist eigentlich im Finanzgericht zuständig? Und warum?</u>
Newsletter 3/2022	<u>Achtung Änderungsbescheid! – Handlungsoptionen bei Änderung von Bescheiden im Klageverfahren</u>
Newsletter 4/2022	<u>Ausbildungskosten: Werbungskosten oder Sonderausgaben?</u>
Newsletter 5/2022	<u>Vertretungszwang vor dem Finanzgericht?</u>
Newsletter 6/2022	<u>Sprungklage - Ohne Einspruchsverfahren direkt zum Finanzgericht?</u>
Newsletter 7/2022	<u>Die Untätigkeitsklage - oder: Was tun, wenn das Finanzamt nichts von sich hören lässt...?</u>
Newsletter 9/2022	<u>Nur Gutes vom Finanzgericht - das Verböserungsverbot im finanzgerichtlichen Klageverfahren</u>
Newsletter 10/2022	<u>Unzufrieden mit der Entscheidung des Gerichts? - die Revision gegen finanzgerichtliche Entscheidungen</u>
Newsletter 12/2022	<u>Güteverhandlung – ein Angebot zur einvernehmlichen und sachgerechten Streitlösung</u>
Newsletter 13/2022	<u>Mitwirkung ehrenamtlicher Richter im Finanzgericht</u>

Norddeutsche Finanzgerichtstage 2022

Vom 4. bis zum 6. Oktober 2022 fanden, zum ersten Mal im Schlossgebäude der Universität Osnabrück, die Norddeutschen Finanzgerichtstage statt.

Die Norddeutschen Finanzgerichtstage sind eine Tagungsveranstaltung, die das Niedersächsische Finanzgericht alle drei Jahre für die Richterinnen und Richter der Finanzgerichte in Norddeutschland organisiert und die bisher, zuletzt im Jahr 2017, in Königslutter stattgefunden haben. Eigentlich war Osnabrück bereits für 2020 als neuer Ort der Norddeutschen Finanzgerichtstage vorgesehen, doch die damals geplante Veranstaltung musste zweimal aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden.



Nunmehr haben sich etwa 70 Richterinnen und Richter des Hessischen und des Niedersächsischen Finanzgerichts, der Finanzgerichte Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Münster, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie drei Gäste aus dem Verwaltungsgericht (Wojewodschaftsverwaltungsgericht) Poznan (Pozen) zusammengefunden, um Vorträge und Podiumsdiskussionen zu hören und sich kennen zu lernen, auszutauschen und miteinander zu diskutieren.

Der erste Tag der Veranstaltung stand nach Grußworten der Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts *Petra Hager*, der Niedersächsischen Justizministerin *Barbara Havliza* und des Vizepräsidenten der Universität Osnabrück Prof. Dr. *Jochen Oltmer* im Zeichen des aktuellen nationalen Steuerrechts. Die Richter am Bundesfinanzhof Dr. *Nils Trossen*, Mitglied des IX. Senats, und Dr. *Roland Krüger*, Mitglied des VI. Senats, referierten über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu privaten Veräußerungsgeschäften und zur Arbeitnehmerbesteuerung. Anschließend beleuchtete Prof. Dr. *Joachim Hennrichs*, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht an der Universität zu Köln, die Änderungen des KöMoG, des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, und die Auswirkungen des MoPEG, des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf das Steuerrecht. Zum Abschluss warf der Hausherr Prof. Dr. *Steffen Lampert*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Osnabrück, auf unterhaltsame Weise einen kritischen Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht.

Am zweiten Tag nahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das internationale Steuerrecht in den Blick. Nachdem die dem III. Senat angehörende Richterin am Bundesfinanzhof *Ellen Siegers* anschaulich und kurzweilig grundlegende und aktuelle Fragen des doch sehr sperrigen internationalen Kindergeldrechts präsentiert hatte, referierte Ministerialrätin Dr. *Eva Oertel*, die Leiterin des Referats für Internationales Steuerrecht im Bayrischen Staatsministerium der Finanzen, konkret über abstrakte

Fragen der Substanz im Internationalen Steuerrecht. Anschließend gab Ministerialrat *Dr. Daniel Fehling*, der Leiter des für internationale Steuerpolitik zuständigen Referats IV B 1 im Bundesministerium der Finanzen einen Einblick in die zahlreichen und grundlegenden internationalen steuerpolitischen Entwicklungen. Zuletzt lieferte der als Referent im Kabinett der deutschen Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union Prof. Dr. Juliane Kokott tätige Prof. Dr. *David Hummel* einen humorigen Werkstattbericht über die Arbeit am Gerichtshof und stellte dar, wie er sich ein "ideales" Vorabentscheidungsersuchen vorstellt.

Im Anschluss an den "nicht öffentlichen Teil" der Tagung fand eine Abendveranstaltung des [Osnabrücker Steuerforums](#) statt. Dort diskutierten die Referenten des zweiten Tages *Dr. Eva Oertel*, Prof.



Dr. David Hummel und *Dr. Daniel Fehling* sowie RA *Thomas Sendke* von der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg unter der Moderation von Prof. Dr. *Steffen Lampert* über aktuelle Entwicklungen im Europäischen Steuerrecht.

Der dritte und letzte Tag der Norddeutschen Finanzgerichtstage nahm die Digitalisierung des Steuerrechts in den Fokus. Nach einführenden Impulsvorträgen von Ministerialdirigent *Ernst Hüdepohl*, dem Leiter der Steuerabteilung des Niedersächsischen Finanzministeriums, *Dr. Ulrike Schramm*, der Steuerabteilungsleiterin der Continental AG und Steuerberater *Christian Böke*, dem Präsidenten des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt, über den Stand der Digitalisierung in ihren jeweiligen Bereichen diskutierten die Referenten unter Leitung von Prof. Dr. *Rudolf Mellinghoff*, dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter und Präsidenten des Bundesfinanzhof und aktuellen Vorstandssprecher des Zentrums für

Digitalisierung des Steuerrechts an der Ludwig-Maximilians-Universität München, über Probleme, Wünsche und Perspektiven der Digitalisierung im Steuerrecht.

"Die diesjährigen Norddeutschen Finanzgerichtstage waren wieder eine gelungene Veranstaltung zur Fortbildung und auch zum fachlichen und persönlichen Austausch der Finanzrichterinnen und -richter in Norddeutschland. Ich bedanke mich ganz herzlich bei meinen Kollegen *Dr. Christian Gercke*, *Dr. Thomas Keß*, *Christoph Schirp* und *Sebastian Siesenop* für die Organisation und vor allem bei Prof. Dr. *Steffen Lampert* und seinem Team, die die Tagung durch ihren großartigen Einsatz im Vorfeld und im Laufe der Veranstaltung erst möglich gemacht haben", sagte die Finanzgerichtspräsidentin *Petra Hager* in ihren Schlussworten.

Sonstiges

Schülerpraktika im Niedersächsischen Finanzgericht – gar nicht langweilig!

Mia Begovic, Schülerin der 11. Klasse an der IGS Kronsberg, hat während ihres zweiwöchigen Schulpraktikums die Welt der Justiz im Allgemeinen und der Finanzgerichtsbarkeit im Besonderen kennen



gelernt. Nach der unumgänglichen Verschwiegenheitsverpflichtung und Belehrung über das Steuergeheimnis hat Mia u.a. in die Arbeitsbereiche der Justizwachtmeister, der Bibliothek, der Kostenbeamten, der Pressestelle und der Serviceeinheiten „hineingeschnuppert“ und als Schwerpunkt ihres Praktikums Einblicke in die richterliche Tätigkeit gewinnen können. Insbesondere die Teilnahme an verschiedenen mündlichen Verhandlungen inkl. der Senatsberatungen hat Mia besonders gefallen und ihr Interesse an einem juristischen Beruf geweckt. „Ich könnte mir vorstellen, später Jura zu

studieren und werde mich auf jeden Fall weiter umschaun, ob ein Beruf in der Justiz etwas für mich ist.“, so Mia auf eine entsprechende Frage. Wenn Mia gerade nicht im Praktikum ist und die Schule ihr Zeit für ihre Hobbys lässt, schwimmt sie gerne bei der DLRG, liest oder macht Hundesport.

Melisa Buzludag, Hannoveranerin und Studentin an der Uni Mannheim im vierten Semester, absolviert derzeit ein vierwöchiges studentisches Praktikum am Niedersächsischen Finanzgericht. Der von Frau Buzludag gewählte Studiengang mit dem zunächst angestrebten Abschluss als Unternehmensjuristin LL.B kombiniert wirtschaftswissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Bereiche. Das studienbegleitende Praktikum am Finanzgericht lag sozusagen auf der Hand, denn Frau Buzludag interessiert sich besonders für das Steuerrecht und hat im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich den Schwerpunkt Tax and Accounting gewählt. Im Rahmen ihres Praktikums hat Melisa Buzludag die Möglichkeit, die gerichtliche Arbeitsweise kennen zu lernen so



wie an mündlichen Verhandlungen der Senate und der Einzelrichter teilzunehmen und nutzt diese Möglichkeiten mit viel Interesse. Das Fazit der Studentin zu ihrem Praktikum fällt durchweg positiv aus: „Durch die praktische Anwendung des im Studium Erlernen verstehe ich die Zusammenhänge besser und die Anwendung des Steuerrechts macht Spaß. Die Klageverfahren sind interessant und die Richterinnen und Richter im Gericht sind immer offen für meine Fragen.“, so Frau Buzludag.

Neben der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und dem Steuerrecht in Besonderen hat Melisa Buzldag vielfältige Interessen. Sie spielt Geige, Gitarre, Ukulele, Piano, Basketball und beschäftigt sich mit der Fotografie und dem Zeichnen.

Wir freuen uns über das Interesse an der finanzgerichtlichen Arbeit und Rechtsprechung und wünschen „unserer“ Praktikantin weiterhin viel Spaß am Steuerrecht und viel Erfolg im Studium.

Vom 4. bis 14. Oktober 2022 schauten **Leandra Kremzow, Hanna Seute, Yaylagül Firdevs** und **Jonathan Höhn** (auf dem Foto von links nach rechts) als Schülerpraktikanten hinter die Kulissen des Niedersächsischen Finanzgerichts und verschafften sich einen Einblick in die vielseitigen Arbeitsbereiche in dem und um das Gericht.

In der ersten Woche wurden die vier Schüler der 9. und 10. Klasse mit den Tätigkeiten in der Bibliothek, der Wachtmeisterei und der Gerichtsverwaltung bekannt gemacht. Im Laufe der zweiten Woche konnten sie einen tieferen Einblick in die Aufgaben der Finanzrichterinnen und -richter gewinnen.



Neben zahlreichen Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen im Gericht, u.a. auch über die Tätigkeit der Pressesprecher, und der Bearbeitung eines Musterfalls nahmen sie an einem Erörterungstermin und an verschiedenen mündlichen Senatsverhandlungen teil.

"Wir fanden das Praktikum sehr interessant und spannend

und freuen uns, dass wir die Möglichkeit hatten, diesen Einblick in die Arbeit eines Gerichts gewinnen zu können.", formulierten die vier in ihrer für den Newsletter verfassten Meldung.

Wenn Ihr Interesse an einem Praktikum im Niedersächsischen Finanzgericht habt, meldet Euch einfach bei uns!

20 Jahre gerichtsnahe Mediation

Die Gerichte des Fachgerichtszentrums Hannover organisieren gemeinsam eine Jubiläumveranstaltung am 23. September 2022

Am 1. März 2002 gingen sie an den Start: Sechs Pilotgerichte in Niedersachsen, darunter auch das Sozialgericht und das Verwaltungsgericht Hannover, begannen, Mediation zur Konfliktbeilegung für streitende Prozessbeteiligte anzubieten. Seitdem hat sich das Güterichterverfahren in den 20 Jahren zu einer sehr erfolgreichen und unverzichtbaren Ergänzung zu den traditionellen gerichtlichen Verfahren entwickelt.

Die Gerichte des Fachgerichtszentrums haben in einer Feierstunde dieses Jubiläum genutzt, um eingeladene Vertreterinnen und Vertreter von Behörden und Verbänden über dieses Erfolgsmodell und die Methoden der nachhaltigen Konfliktbeilegung zu informieren.

Nach Eröffnung der Veranstaltung durch die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts Petra Hager begrüßte Frau Ministerialdirigentin Katrin Rieke, Leiterin der Abteilung für Zivil- und Öffentliches Recht im Niedersächsische



Justizministerium, die Anwesenden. Andreas Kleine-Tebbe, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht i.R., erinnerte an „Die Anfänge der Mediation an den Sozial- und Verwaltungsgerichten in Niedersachsen“. So dann hatten die Gäste die Gelegenheit, einer Schaumeditation beizuwohnen unter Moderation von Tobias Walkling, Vorsitzender Richter und Güterichter am Landesarbeitsgericht Niedersachsen und unter Beteiligung von Dr. Peter Röthemeyer, Mediator, Astrid Nagel, Vorsitzende

Richterin und Güterichterin am Niedersächsische Finanzgericht und Bettina Rönnau, Direktorin des Arbeitsgerichts Stade und Güterichterin. Im Anschluss nutzten die Anwesenden die Möglichkeit zum fachlichen Austausch.

Eine einverständliche Streitbeilegung zwischen den Konfliktparteien dient der nachhaltigen Sicherung des Rechtsfriedens und entlastet zudem die Rechtsprechung von häufig umfangreichen und zeitaufwändigen Verfahren. Um die Beteiligten zu einer konsensualen Lösung zu führen, setzen die Güterichterinnen und Güterichter die Methode der Mediation ein. Ziel des sich bewährten und mittlerweile gesetzlich in den Verfahrensordnungen verankerten Verfahrens ist die weitest gehende Befriedung der Beteiligten.

Im Niedersächsischen Finanzgericht sind Ri'inFG Birgit Haarmann, Ri'inFG Dr. Claudia Müller, RiFG Jörg Peter sowie VRI'inFG Astrid Nagel (auf dem Foto von links nach rechts) als Güterichterinnen und Güterichter bestellt. Weitergehende Informationen zum Güterichterverfahren bei dem Niedersächsischen Finanzgericht finden Sie [auf der Website des Gerichts](#).

„Raus mit Euch!“- 2. Gesundheitstag im Fachgerichtszentrum Hannover

Am 8. September 2022 haben die Präsidentinnen und Präsidenten des Niedersächsischen Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Sozialgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Direktor des Arbeitsgerichts zum 2. Gesundheitstag des Fachgerichtszentrums eingeladen.

Die Beschäftigten konnten sich im Rahmen von Fachvorträgen über verschiedene Themen informieren. So wurden beispielsweise frei nach dem Motto „Raus mit Euch“ die positiven Effekte bei Bewegung an der frischen Luft oder Methoden zur Stressbewältigung dargestellt. Daneben haben Bewegungsangebote und Haltungsanalysen dafür gesorgt, dass Gesundheits-Tipps nicht nur theoretisch vermittelt, sondern auch praktisch ausprobiert werden konnten. Das vielfältige Angebot reichte von Gymnastik auf dem Bürostuhl über Pilates, Tai Chi und Nordic Walking hin zu computergestützten Trainingstipps für „Viel-Sitzer“. Die Möglichkeiten wurden rege genutzt und die Beschäftigten konnten wertvolle Anregungen in ihren Arbeitsalltag mitnehmen. Vielen Dank dafür!

Hannoversches Team gewinnt 1. Platz beim Steuerrechts-Moot Court

Das Team der Leibniz Universität Hannover hat bei dem diesjährigen Durchgang des durch den Bundesfinanzhof und die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft (DStJG) veranstalteten Steuerrechts-Moot Courts den 1. Platz belegt und damit seine Mitbewerber von 14 anderen deutschen Universitäten hinter sich gelassen.

Die hannoverschen Jurastudentinnen und -studenten wurden u.a. von RiFG *Andre Ossinger* betreut (auf dem Foto dritter von rechts). Für die Anfertigung ihrer Schriftsätze und die weitere Vorbereitung



des Wettbewerbs erhielten sie jederzeitigen Zugang zu der Bibliothek des Fachgerichtszentrums. Außerdem traten sie mit den von ihnen zu bearbeitenden Fällen im Rahmen einer simulierten mündlichen Verhandlung vor Richterinnen und Richtern des Niedersächsischen Finanzgerichts gegeneinander an.

"Das ist ein ganz außerordentlicher Erfolg für die Studierenden, die sich gegen ihre Mitbewerber durchgesetzt haben, obwohl es in Hannover keinen steuerrechtlichen Lehr-

stuhl gibt.", reagierte die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts *Petra Hager*, "Es freut mich, wenn unser Haus einen kleinen Betrag dazu leisten konnte, damit sich die Gruppe auf den Wettbewerb vorbereiten konnten. Ich gratuliere dem Team ganz herzlich!"

Impressum

Herausgeberin:

Die Präsidentin des Niedersächsischen Finanzgerichts

Anschrift: Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

Telefon: +49 (0) 511 89750-0

Fax: +49 (0) 5141 593731-300

Ansprechpartner:

Andrea-Alexandra Bartels

Dr. Thomas Keß

E-Mail: fgh-pressestelle@justiz.niedersachsen.de

Das Titelbild zeigt das Bronzerelief „[Menschen und die Justiz](#)“ der [Bildhauerin Sabine Hoppe](#), das im Eingangsbereich des Fachgerichtszentrums Hannover ausgestellt ist.